



Der Stellv. Vorsitzende  
der Gemeindevertretung

34320 Söhrewald, 30.09.2021  
Schulstraße 8

## Einladung

zur 5. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung

**am 06.10.2021, 20:00 Uhr**

im Dorfgemeinschaftshaus Wattenbach

### Tagesordnung:

1. Gemeindevorstandsbericht
2. Festlegung des Wahltermins und des Stichwahltermins für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin im Jahr 2022 0191/2021
3. Grundstückskaufvertrag „Seniorenwohnen“ 0156/2021
4. Beteiligung an der IKZ Standesamt 0153/2021
5. Bauplanung Kinderkrippe 0184/2021
6. Vertrag Waldkindergarten 0185/2021
7. Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Söhrewald 0019/2021/1
8. Anfrage UNS-Fraktion: „Aktueller Umsetzungsstatus – OZG (Onlinezugangsgesetz)“ 0188/2021
9. Anfrage UNS-Fraktion: „Haushaltsgenehmigung 2021 - Bedeutung der Bewertung der Verwendung des geplanten Überschusses aus lfd. Verwaltungstätigkeit. Unzulässige Zuführung zu den Zahlungsbeständen, aber keine Kredittilgung.“ 0189/2021

10. Antrag UNS-Fraktion: „Einrichtung von Wohnmobilstellplätzen in Söhrewald“

0190/2021

11. Verschiedenes

gez.  
Jörg Braunsch  
Stellv. Vorsitzender

# Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0191/2021



Abteilung: Fachbereich 1	Datum: 30.09.2021
Bearbeiter: Ute Pormetter	

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevertretung	06.10.2021	Entscheidung

## Festlegung des Wahltermins und des Stichwahltermins für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin im Jahr 2022

### Sachverhalt:

Die Wahlperiode 2016/2022 des Bürgermeisters der Gemeinde Söhrewald, Michael Steisel, endet am 31.08.2022. Es ist daher im Rahmen des Kommunalwahlrechts ein Bürgermeister/eine Bürgermeisterin in Form einer Direktwahl zu wählen.

Die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ist frühestens sechs (01.03.2022) und spätestens drei Monate (31.05.2022) vor dem Freiwerden der Stelle durchzuführen.

Der Wahltag und der Tag einer eventuell notwendigen Stichwahl sind von der jeweiligen Vertretungskörperschaft der Gemeinde (**Gemeindevertretung**) zu bestimmen. Beide Termine müssen jeweils auf einen Sonntag fallen.

Für die Wahl wird Sonntag, der 20. März 2022, für die Stichwahl Sonntag, der 03. April 2022 vorgeschlagen.

### Beschlussvorschlag:

**Die Gemeindevertretung beschließt die Festlegung des Wahltermins für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in der Gemeinde Söhrewald auf den 20. März 2022.**

**Als Stichwahltermin wird der 3. April 2022 festgelegt.**

# Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0156/2021



Abteilung: Fachbereich 1	Datum: 02.09.2021
Bearbeiter: Thorsten Ziech	

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevertretung	02.09.2021	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2021	Vorberatung
Gemeindevertretung	06.10.2021	Entscheidung

## Grundstückskaufvertrag „Seniorenwohnen,,

### Sachverhalt:

Die Gemeinde Söhrewald ist Eigentümerin der im Grundbuch von Wellerode, Blatt 1501, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Wellerode, Flur 3, Flurstück 20/17, Landwirtschaftsfläche, Schulstraße, 4.124 qm und Flurstück 20/18, Landwirtschaftsfläche, Schulstraße, 2.066 qm.

Es handelt sich hierbei um unbebaute und unerschlossene Grundstücke.

Die BeamtenVersorgungskasse Kurhessen-Waldeck, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Sondervermögen Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel, Kölnische Straße 42, 34117 Kassel beabsichtigt, die Grundstücke von der Gemeinde Söhrewald zu erwerben.

Es ist geplant, auf diesen Grundstücken eine seniorengerechte Wohnanlage mit 35 Wohneinheiten und entsprechenden PKW-Stellplätzen zu errichten.

Ein erforderlicher Bebauungsplan ist in Vorbereitung.

Als Kaufpreis wird ein Festpreis von 85.000 EURO vereinbart.

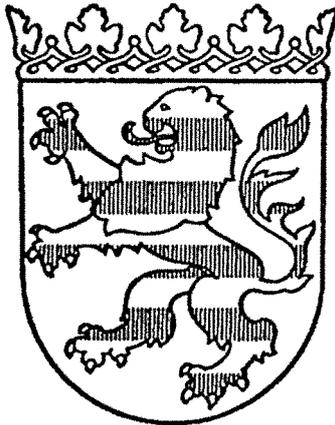
Ein entsprechender Entwurf eines Grundstückskaufvertrages wurde bereits vom Notariat Horn, Blum & Partner angefertigt.

### Beschlussvorschlag:

**Die Gemeinde Söhrewald verkauft die Grundstücke Gemarkung Wellerode, Flur 3, Flurstück 20/17, Landwirtschaftsfläche, Schulstraße, 4.124 qm und Flurstück 20/18, 2.066 qm zum Festpreis von 85.000 EURO an die BeamtenVersorgungskasse, Kölnische Straße 42, 34117 Kassel.**

### **Anlage/n:**

021-09-07 Entwurf Grundstückskaufvertrag KVK



VERHANDELT

zu Kassel am

Vor mir, dem Notar

**Udo Horn**

im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main  
mit dem Amtssitz in Kassel,

erschieden heute:

1. Frau/Herr \_\_\_\_\_  
dienstansässig Schulstraße 8, 3434320 Söhrewald,  
nachfolgend nicht im eigenen Namen handelnd, sondern als vollmachtloser  
Vertreter – vorbehaltlich der Genehmigung (*alternativ: aufgrund der heute vor-*  
*gelegten Vollmacht vom \_\_\_\_\_*) für die  
**Gemeinde Söhrewald,**  
Schulstraße 8, 34320 Söhrewald.

- nachfolgend „Verkaufspartei“ genannt -,

2. Frau Sandra Evelyn Bergmann, geb. am 02.02.1965,  
geschäftsansässig Kölnische Straße 42 in 34117 Kassel  
- nachstehend nicht im eigenen Namen handeln, sondern aufgrund der heute in  
Ausfertigung vorgelegten und dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift beigehef-  
teten Vollmacht vom 17.05.2021 – Nummer 364 der Urkundenrolle für 2021 des  
Notars Udo Horn in Kassel für die

**BeamtenVersorgungskasse Kurhessen-Waldeck**  
**Körperschaft des öffentlichen Rechts**  
**Sondervermögen Zusatzversorgungskasse der Gemeinden**  
**und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel**  
mit Sitz in Kassel,  
geschäftsansässig Kölnische Straße 42, 34117 Kassel,

- nachfolgend „Kaufpartei“ genannt -

Der Erschienenene zu 1.) hat sich zur Gewissheit des Notars über seine Person ausge-  
wiesen durch Vorlage eines amtlichen mit Lichtbild versehenen Ausweispapiers.

Die Erschienenene zu 2.) ist dem Notar von Person bekannt.

Der Notar erklärte, dass er verpflichtet ist, eine Ablichtung des Ausweispapiers des  
Erschienenen zu 1.) zu seinen Nebenakten zu nehmen.

Der Notar fragte nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG.  
Diese Frage wurde von den Erschienenen verneint. Weiterhin erklärten die Beteiligten  
nach Belehrung, mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung ihrer persönli-  
chen Daten durch den Notar zwecks Durchführung des ihm erteilten Auftrages einver-  
standen zu sein.

Die Erschienenen erklärten zur Niederschrift des Notars den nachfolgenden

**Grundstückskaufvertrag**  
**nebst**  
**Auflassung**

## I.

**Vorbemerkungen****1.**

Die Verkaufspartei ist Alleineigentümerin des im Grundbuch des Amtsgerichtes Kassel von Wellerode Blatt 1501 unter lfd. Nr. 438 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundbesitzes

Gemarkung Wellerode Flur 3 Flurstück 20/17,  
Landwirtschaftsfläche, Schulstraße, zur Größe von 4.124 m<sup>2</sup>,  
Gemarkung Wellerode Flur 3 Flurstück 20/18,  
Landwirtschaftsfläche, Schulstraße, zur Größe von 2.066 m<sup>2</sup>.

Vorbezeichneter Grundbesitz ist in Abteilung III des Grundbuchs unbelastet. In Abteilung II jedoch belastet wie folgt:

**Abteilung II:**

Lfd. Nr. 25 Grunddienstbarkeit (Versorgungsleitungsrecht) für jeweiligen Eigentümer Grundstück Gemarkung Wellerode Flur 3 Flurstück 20/19 und 20/20.

**2.**

Das vorbezeichnete Grundstück ist ein unbebautes und unerschlossenes Grundstück. Die Verkaufspartei hat den erforderlichen Bebauungs-Plan vorbereitet, jedoch noch nicht beschlossen.

Die zur Erstellung von 35 Wohnungen durch die Kaufpartei erforderliche Erschließung ist noch nicht oder nur teilweise vorhanden.

**3.**

Die Kaufpartei plant den vorgenannten Grundbesitz mit einer seniorengerechten Wohnanlage mit 35 Wohneinheiten und \_\_\_\_\_ PKW-Stellplätzen zu bebauen.

## II. Verkauf

Die Verkaufspartei

v e r k a u f t

die in Ziffer I. 1.) näher bezeichnete Grundbesitz in dieser Urkunde als "Kaufobjekt" bezeichnet - mit allen Rechten und Bestandteilen an die Kaufpartei.

## III. Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt 85.000,00 €  
(in Worten: fünfundachtzigtausend Euro).

Der Kaufpreis ist ein Festpreis. Eine sich bei Vermessung ergebende Mehr- oder Minderfläche ist nicht auszugleichen.

Der Kaufpreis ist zur Zahlung fällig innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Notars bei der Kaufpartei (wovon die Verkaufspartei eine Abschrift erhalten soll), wonach folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) dem Notar müssen alle Erklärungen, die zur vertragsgemäßen Umschreibung des Eigentums auf die Kaufpartei erforderlich sind – mit Ausnahme der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung – vorliegen; insbesondere die Grundstücksverkehrsgenehmigung des Landkreises Kassel;
- b) das künftige Eigentum der Kaufpartei muss so, wie in diesem Vertrag bestimmt (Ziffer VI.) im Grundbuch vorgemerkt sein.

Weitere vom Notar nicht zu überwachende Kaufpreisfälligkeit ist der Eintritt der Rechtskraft des noch zu erstellenden Bebauungsplanes für das Gebiet in dem sich das Kaufobjekt befindet. Die Vertragsparteien werden den Notar über die Vorlage des rechtskräftigen Bebauungsplans durch Übersendung einer Abschrift informieren.

Der Kaufpreis ist auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

IBAN                      DE  
bei:  
Kontoinhaber:        Gemeinde Söhrewald

Der Kaufpreis muss bei Fälligkeit auf dem vorgenannten Konto eingegangen sein. Die Kaufpartei kommt in Verzug, wenn sie den Kaufpreis nicht gemäß den vorstehenden Vereinbarungen zahlt. Der Notar hat die Beteiligten auf die Verzugsfolgen hingewiesen, insbesondere darauf, dass der Verzugszinssatz für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz beträgt.

Die Kaufpartei unterwirft sich wegen der vorstehend übernommenen Kaufpreiszahlungsverpflichtung der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen und ermächtigt den Notar, der Verkaufspartei nach Darlegung der die Fälligkeit begründenden Tatsachen eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen.

Aus vollstreckungstechnischen Gründen gelten Verzugszinsen vierzehn Tage ab dem Datum des Kaufpreisfälligkeitsschreibens des Notars als geschuldet.

#### IV.

##### **Weitere Vereinbarungen zum Kaufvertrag**

1. Die Übergabe des Kaufobjektes erfolgt an dem Tag, der der vollständigen Kaufpreiszahlung folgt und damit verbunden ist auch der Übergang von Nutzen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs des Kaufobjektes sowie die Lasten trägt die Kaufpartei ab dem Tag der dem des Eintritts der Kaufpreisfälligkeit folgt. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt die Kaufpartei auch die Verkehrssicherungspflicht.

Die Verkaufspartei hat der Kaufpartei am Übergabetag den uneingeschränkten Besitz zu übertragen.

2. Das Kaufobjekt wird verkauft unter Gewähr für den im Grundbuch lastenfreien Besitz- und Eigentumsübergang, wobei die Verkaufspartei erklärt, dass ihr nicht im Grundbuch eingetragene altrechtliche Dienstbarkeiten nicht bekannt sind, auch keine Baulasten. Der Notar hat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass er das Baulastenverzeichnis nicht eingesehen hat.

Die in Abteilung II unter lfd. Nr. 25 eingetragene Belastung ist der Kaufpartei bekannt und wird von dieser in dinglicher Hinsicht mit übernommen.

3. Die Kaufpartei hat das Kaufobjekt mehrfach genau besichtigt; sie kauft es wie es liegt und steht. Alle Ansprüche und Rechte wegen Sach- und Rechtsmängeln am Kaufobjekt werden hiermit ausgeschlossen. Die Verkaufspartei haftet insbesondere nicht für das Flächenmaß, die Verwendbarkeit des Grundstücks für Zwecke der Kaufpartei oder für steuerliche Ziele der Kaufpartei. Garantien werden keine abgegeben.

Der vorgenannte Gewährleistungsausschluss gilt nicht bei grob fahrlässig verursachten Schäden und auch nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch fahrlässiges Handeln. Der Pflichtverletzung der Verkaufspartei steht diejenige eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Verkaufspartei gleich. Die Verkaufspartei versichert, dass ihr nicht erkennbare Mängel, insbesondere Altlasten nach dem BBoDSchG (Bundesbodenschutzgesetz) nicht bekannt sind.

Unberührt bleibt die Haftung der Verkaufspartei in den Fällen bei Vorsatz oder Arglist.

Der Notar hat die Beteiligten über die Bedeutung und den Umfang des vorstehenden Gewährleistungsausschlusses belehrt.

4. Erschließungskosten und Anliegerbeiträge sowie Anschlusskosten nach dem Kommunalabgabengesetz trägt die Verkaufspartei bezogen auf den Zustand des Kaufobjektes am Tage der Beurkundung; auf den Zugang des Beitragsbescheides kommt es nicht an.

Der Kaufpartei ist bekannt, dass das Grundstück derzeit eine landwirtschaftliche Fläche ist, gelegen an einem geschotterten Feldweg.

Kaufpartei und Verkaufspartei sind sich darüber einig, dass die Kaufpartei die Kosten der Erschließung bis zur Grundstücksgrenze (ca. 40 m) zu tragen hat. Sollte die Verkaufspartei zu einem späteren Zeitpunkt die an den Kaufgegenstand arrondierenden Flächen weiter erschließen und Baugrundstücke ausweisen, wird sie die Kaufpartei mit keinen Erschließungs-, Anlieger - und sonstigen Kosten in diesem Zusammenhang belasten.

## V. Auflassung

Kaufpartei und Verkaufspartei sind sich darüber einig, dass das Eigentum an dem Kaufobjekt auf die Kaufpartei gemäß Ziffer II. übergehen soll. Diese unbedingte Auflassung enthält ausdrücklich weder Eintragungsbewilligung noch den Eintragungsantrag. Die Vertragsparteien erteilen für sich und ihre Rechtsnachfolger dem beurkundenden Notar unwiderruflich Vollmacht, die Eintragung des Eigentumswechsels zu bewilligen und zu beantragen. Die Verkaufspartei muss der Kaufpartei das Eigentum Zug um Zug gegen Zahlung des geschuldeten Kaufpreises verschaffen. Alle Beteiligten weisen daher den Notar gemäß § 53 BeurkG an, die Umschreibung gemäß dieser Vollmacht durch Eigenurkunde erst zu veranlassen, nachdem die Verkaufspartei den Eingang des geschuldeten Betrags originalschriftlich bestätigt oder hilfsweise die Kaufpartei die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises (jeweils ohne Zinsen) durch Bankbestätigung nachgewiesen hat.

## VI. Vormerkung

1. Damit der Anspruch der Kaufpartei auf Übertragung des Eigentums am Kaufobjekt gemäß der vorstehenden Auflassung gegenüber jedermann abgesichert ist, **bewilligt** die Verkaufspartei die Eintragung einer Vormerkung für die Kaufpartei entsprechend der vorstehenden Auflassung. Die Kaufpartei schließt sich diesem Antrag an.

Der Notar wird angewiesen, den Antrag auf Eintragung der Vormerkung unverzüglich dem Grundbuchamt einzureichen.

2. Die Vormerkung ist auflösend bedingt. Sie erlischt, wenn der Notar die Löschung der Vormerkung beantragt.

Dieser Vormerkung dürfen nur die in Ziffer I. genannten Rechte und Belastungen vorgehen.

Die Vertragsparteien weisen den Notar einseitig unwiderruflich an, den Löschantrag zu stellen, wenn die Verkaufspartei dem Notar schriftlich mitgeteilt hat, dass der vorgemerkte Anspruch durch Rücktritt erloschen ist oder aus anderen Gründen nicht oder nicht mehr besteht und die Kaufpartei nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Absendung einer Aufforderung durch den Notar an die zuletzt mitgeteilte Anschrift der Kaufpartei nachgewiesen hat, dass der Kaufpreis gezahlt wurde oder ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Unwirksamkeit des Rücktritts bzw. der Wirksamkeit des Kaufvertrages anhängig ist.

3. Die Löschung darf nur Zug-um-Zug gegen Rückzahlung bereits geleisteter Kaufpreisteile erfolgen.
4. Die Kaufpartei **bewilligt** die Vormerkung bei ihrer Eintragung als neuen Eigentümer zu löschen, es sei denn, dass bis dahin bei dem Grundbuchamt das Kaufobjekt betreffende Anträge eingegangen sind, die ohne Zustimmung der Kaufpartei gestellt wurden.

Die Abtretung oder Verpfändung des Eigentumsverschaffungsanspruchs der Kaufpartei wird ausgeschlossen.

## VII. Finanzierung

Die Eintragung von Grundpfandrechten zur Kaufpreisfinanzierung ist nach Angabe der Kaufpartei nicht erforderlich.

## VIII.

### **Kosten und Steuern**

Die Kosten, die durch die Beurkundung und die Durchführung aller in dieser Verhandlung abgegebenen Erklärungen bei Notar und Grundbuchamt entstehen sowie die anfallende Grunderwerbsteuer hat die Kaufpartei zu tragen. Die Kosten der Lastenfreistellung des Kaufobjekts und damit verbundene Tätigkeiten trägt die Verkaufspartei. Evtl. Vertretungskosten trägt jede Vertragspartei selbst.

## IX.

### **Hinweise und Belehrungen**

Der Notar belehrte über

1. die Tatsache, dass das Eigentum erst mit Umschreibung im Grundbuch übergeht und er sich über den Grundbuchstand an Hand eines online übermittelten Grundbuchauszuges vom 29.06.2021 informiert hat, dessen Inhalt mit den Parteien erörtert wurde; Eine Überprüfung des Grundbuchinhaltes am heutigen Beurkundungstag hat keine zwischenzeitlichen Veränderungen ergeben;
2. die Grunderwerbssteuerverpflichtung und darüber, dass das Grundbuchamt die Eigentums Umschreibung erst vornehmen darf, wenn eine Bescheinigung des Finanzamtes vorliegt, dass die Steuer bezahlt ist. Diese Bescheinigung erhält der Notar unmittelbar vom Finanzamt;
3. die gesamtschuldnerische Haftung der Vertragsbeteiligten für Kosten, Steuern und rückständige öffentliche Lasten;
4. die Tatsache, dass er steuerlich nicht beraten hat und er insoweit von einer Haftung in steuerlicher Hinsicht freigestellt ist;
5. die Tatsache, dass der heutige Vertrag bis zu seiner Genehmigung schwebend unwirksam ist;

## X.

### Vollmachten

1. Alle Beteiligten beauftragen und bevollmächtigen den amtierenden Notar mit dem Vollzug dieser Urkunde. Sie erteilen ihm Vollmacht, sie im Grundbuchverfahren uneingeschränkt zu vertreten, die zur Wirksamkeit und für den Vollzug dieser Urkunde erforderlichen Genehmigungen und Erklärungen anzufordern, entgegenzunehmen und abzugeben. Der Notar ist insbesondere berechtigt, Anträge getrennt voneinander zu stellen, einzuschränken und ganz oder teilweise zurückzunehmen.
2. Die Vertragsparteien bevollmächtigen die Kanzleimitarbeiter des Notars, Curt Häfner, Birgit Klein, Nadine Hubach, Leonie Tolle und Anja Weiß, sämtlich dienstansässig Brüder-Grimm-Platz 4, 34117 Kassel, - jeweils einzeln, ohne Eigenhaftung und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB - für sie alle Erklärungen, Bewilligungen und Anträge materiell- oder formell-rechtlicher Art abzugeben, die zur Änderung und Durchführung dieses Vertrages, insbesondere aufgrund von Zwischenverfügungen des Grundbuchamtes, zweckdienlich werden.

Sie sind insbesondere auch bevollmächtigt die Identitätserklärung hinsichtlich des Kaufobjektes nach Vorliegen der Fortführungsmitteilung abzugeben, ggfls. auch die Auflassung zu wiederholen und neu und zusätzlich zu erklären und die Eintragung der Kaufpartei als Eigentümer im Grundbuch zu bewilligen.

Von diesen Vollmachten kann nur vor dem amtierenden Notar oder einem mit ihm in Berufsausübungsgemeinschaft verbundenen Notar Gebrauch gemacht werden. Diese stehen den Vollmachtgebern für die weisungsgerechte Ausübung der Vollmachten ein.

## **XI.**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen werden durch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt, die dem insoweit Gewollten am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für den Fall von Regelungslücken.

Soweit hierzu die Erstellung einer Nachtragsurkunde erforderlich ist, verpflichten sich die Parteien hieran mitzuwirken.

## **XIV.**

### **Ausfertigungen und Abschriften**

Von dieser Urkunde erhalten:

- das Grundbuchamt eine beglaubigte Fotokopie;
- die Kaufpartei erhält zwei unbeglaubigte Fotokopien;
- die Verkaufspartei, die Grunderwerbsteuerstelle, der Gutachterausschuss sowie der zuständige Landkreis jeweils eine unbeglaubigte Fotokopie.

Die Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

# Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0153/2021



Abteilung: Bürgermeister	Datum: 02.09.2021
Bearbeiter: Michael Steisel	

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevertretung	07.09.2021	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2021	Vorberatung
Gemeindevertretung	06.10.2021	Entscheidung

## Beteiligung an der IKZ Standesamt

### Sachverhalt:

#### **Vereinbarung über die Beteiligung an der Interkommunalen Zusammenarbeit Standesamt (IKZ Standesamt) zwischen den Gemeinden Lohfelden, Niestetal und Söhrewald**

Eine Standesbeamtin der Gemeinde Söhrewald hat mit mehreren Anträgen seit dem Jahr 2020 die Verkürzung ihrer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 auf 30 Stunden beantragt. Eine interne Umorganisation ist nicht möglich. Der Versuch die Stelle durch eine Neueinstellung zu besetzen war erfolglos. Der Stellenplan der Gemeinde Söhrewald sieht derzeit für das Standesamt eine Stelle der Entgeltgruppe (EG 8) mit einem Anteil von 0,14 vor. Für die Vertretung ist eine Stelle in der EG 6 mit einem Anteil von 0,01 besetzt. Der Gemeindevorstand hat sich nach Abwägung gegen die Ablehnung des Antrags ausgesprochen und die Verwaltung beauftragt, die Konditionen für eine Aufnahme im Standesamtsbezirk Losse-Nieste-Söhre zu ermitteln, um zum 01.01.2022 diesem beizutreten.

Die Gemeinden Lohfelden und Niestetal bilden derzeit den Standesamtsbezirk Kaufunger – Wald Söhre. Grundlage ist der als Anlage beigefügte Vertragsentwurf. Die dem Standesamt obliegenden Aufgaben sollen durch die Gemeinde Niestetal wahrgenommen werden. Der Beitritt zum gemeinsamen Standesamtsbezirk mit Amtssitz in Niestetal ist zum 1. Januar 2022 geplant.

Die anteiligen Kosten für den Standesamtsbezirk belaufen sich auf ca. 30.000,00 € pro Jahr.

### Beschlussvorschlag:

**Die Gemeinde Söhrewald schließt sich dem Standesamtsbezirk Kaufunger – Wald Söhre an. Dazu wird eine Vereinbarung mit den Gemeinden Niestetal und Lohfelden getroffen.**

**Der Gemeindevorstand wird mit den notwendigen Arbeiten und dem Abschluss der Vereinbarung beauftragt.**

**Anlage/n:**

08.00\_2021-08-19 IKZ Standesamt Kosten

08.00\_2021-08-19 IKZ Standesamt ÖR Vereinbarung

### Kleine Lösung

Gemeinde	Einwohner zum 31.12.2018	Anteil in Prozent	Anteilige Kosten
Lohfelden	14.202	47,3%	108.317,00 €
Niestetal	11.096	37,0%	84.730,00 €
Söhrewald	4.702	15,7%	35.953,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>30.000</b>	<b>100,0%</b>	<b>229.000,00 €</b>

Lohfelden	14.202	56,1%	109.005,00 €
Niestetal	11.096	43,9%	85.299,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>25.298</b>	<b>100,0%</b>	<b>194.305,00 €</b>

Kosten: 256.000,- € (NL: 213.055,- €)

Einnahmen: 27.000,- € (NL: 18.750,- €)

**229.000,00,- €** entstehende Kosten, die anteilig pro Gemeinde

**194.305,- €** getragen werden müssen

Quelle der Einwohnerzahlen: Hessisches Statistisches

Landesamt, Mail vom 19.12.2019

### Große Lösung

Gemeinde	Einwohner zum 31.12.2018	Anteil in Prozent	Anteilige Kosten
Helsa	5.638	11,2%	39.760 €
Kaufungen	12.519	25,0%	88.750 €
Lohfelden	14.202	28,3%	100.465 €
Nieste	1.995	4,0%	14.200 €
Niestetal	11.096	22,1%	78.455 €
Söhrewald	4.702	9,4%	33.370 €
<b>Gesamt</b>	<b>50.152</b>	<b>100,0%</b>	<b>355.000 €</b>

Kosten: 400.000,- €

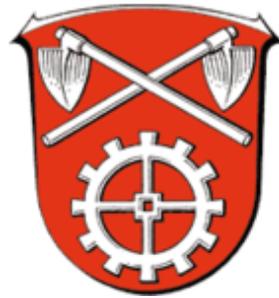
Einnahmen: 45.000,- €

**355.000,- €** entstehende Kosten, die anteilig pro Gemeinde

getragen werden müssen



Lohfelden



Niestetal

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zur Bildung eines einheitlichen  
Standesamtsbezirkes**

**„Standesamt Losse-Nieste-Söhre“**



Die Gemeinde **Niestetal**, Heiligenröder Straße 70, 34266 Niestetal, vertreten durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Niestetal, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Marcel Brückmann und Herrn Ersten Beigeordneten Klaus Fischer,

und

die Gemeinde **Lohfelden**, Lange Straße 20, 34253 Lohfelden, vertreten durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Lohfelden, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Uwe Jäger und Herrn Ersten Beigeordneten Norbert Thiele

schließen nach §§ 2 (1), 24 (1) Nr. 1 und 25 (1) Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), in Verbindung mit § 2 (2) des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (HAG PStG) vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 964), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 31), folgende

### **öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirkes**

#### **§ 1**

#### **Zweck / Beteiligte**

Die Gemeinden Niestetal und Lohfelden bilden mit Wirkung zum 1. Januar 2021 einen einheitlichen Standesamtsbezirk. Das Standesamt der Gemeinde Niestetal übernimmt alle Aufgaben des Standesamtes Lohfelden im Sinne des § 1 Personenstandsgesetz (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), in der aktuell gültigen Fassung, in seine eigene Zuständigkeit.

#### **§ 2**

#### **Verfahren**

- (1) Der einheitliche Standesamtsbezirk führt die Bezeichnung „Standesamt Losse-Nieste-Söhre“.
- (2) Der Sitz des „Standesamtes Losse-Nieste-Söhre“ ist in Niestetal (nachfolgend als Standesamtsbezirk bezeichnet).
- (3) Die Rahmenbedingungen (z.B. Personalschlüssel, Trauorte etc.) werden in der Anlage zu dieser Vereinbarung ausgeführt. Die Anlage ist Bestandteil dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

### § 3 Kostenregelung

- (1) Die Gemeinde Lohfelden zahlt an die Gemeinde Niestetal für die Erbringung der Dienstleistung ab dem Jahr 2021 eine Standesamtsumlage.
- (2) Die Standesamtsumlage wird als Einwohnerpauschale erhoben, jeweils basierend auf den vom Hessischen Statistischen Landesamt (HSL) ermittelten Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni des Vorjahres der beteiligten Gemeinden. Liegen diese nicht vor, wird auf die letzte vor Beginn des Jahres veröffentlichte Fortschreibung des Bevölkerungsstandes oder, sofern diese aktueller sind, auf die vor Beginn des Jahres veröffentlichten Ergebnisse einer Volkszählung zurückgegriffen. Die Höhe der Einwohnerpauschale ergibt sich aus der von der Gemeinde Niestetal zu erstellenden Berechnung, in der die folgenden Positionen, die sich im Standesamtsbezirk für das jeweilige Kalenderjahr ergeben, zusammengefasst werden:

1. die Summe sämtlicher Erträge des Ergebnishaushaltes (ohne Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse) abzüglich der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (ohne Abschreibung für Investitionen)
2. erhaltene Investitionszuschüsse abzüglich der Auszahlungen für Investitionen und Investitionszuschüsse.

Die Gemeinde Niestetal erhält für Investitionen anteilig Zuschüsse von der Gemeinde Lohfelden unter Zweckbindung und dem Vorbehalt einer zeitanteiligen Rückforderung im Sinne von § 38 (4) Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO- ) vom 2. April 2006 (GVBl. I 2006, S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59).

- (3) Auf die Standesamtsumlage leistet die Gemeinde Lohfelden Abschläge. Diese sind fällig am 31. März, 30. Juni, 30. September sowie am 31. Dezember eines Jahres. Die Endabrechnung eines Jahres ist fällig am 30. Juni des Folgejahres.

Der Vorauszahlungsbetrag der Umlage für das Kalenderjahr 2021 wird im ersten Quartal 2021 berechnet. Die ersten beiden Abschlagszahlungen sind zum 30. Juni 2021 zu leisten.

- (4) Vermögenswirksame Anschaffungen für die einzelnen Trauorte sind von der jeweiligen Gemeinde selbst zu tragen. Die Kosten hierfür werden nicht durch den Standesamtsbezirk übernommen.
- (5) Voraussetzung für die Gründung eines Standesamtsbezirkes mit neuem Namen sind Nacherfassungsarbeiten standesamtlicher Fälle des Standesamtes Niestetal.

Die anfallenden Personalkosten für diese Nacherfassungsarbeiten werden gesondert von der Standesamtsumlage als einmalige Sonderzahlung von den bis zum Jahr 2025 beitretenden Gemeinden anteilig getragen.

Eine Nacherfassung standesamtlicher Fälle des Standesamtes Lohfelden und aller verwalteten Standesämter erfolgt ab 1. Januar 2021 jeweils anlassbezogen. Hierfür fallen keine zusätzlichen Kosten an.

#### **§ 4 Beirat**

- (1) Dem Standesamtsbezirk steht ein Beirat ab dem 1. Januar 2021 zur Seite, der aus der/dem Bürgermeister\*in und einer Fachbereichsleitung jeder beteiligten Gemeinde besteht. Den Vorsitz übernimmt die/der Bürgermeister\*in der Gemeinde Niestetal.
- (2) Für alle mit der Ausführung dieser Vereinbarung verbundenen Regelungen haben die Vorschläge des Beirates empfehlenden Charakter.

Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen.

#### **§ 5 Übergang der Personenstandsbücher, Daten und Akten/Unterlagen**

- (1) Der Standesamtsbezirk übernimmt sämtliche laufenden Akten und Daten.
- (2) Die Personenstandsbücher des Standesamtes Lohfelden werden zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen und dem Standesamtsbezirk ordnungsgemäß einschließlich aller Sammel- und Nebenakten (Namensänderung, Vaterschaftsanerkennung etc.) spätestens am 4. Januar 2021 übergeben.
- (3) Die Gemeinde Lohfelden stellt dem Standesamtsbezirk die in den Datenverarbeitungsprogrammen (Autista, elektronische Sammelakte) enthaltenen Daten zur Verfügung. Sofern die Daten nicht selbst vorgehalten werden, sorgt die Gemeinde Lohfelden dafür, dass die Daten dem Standesamtsbezirk zur Verfügung gestellt werden. Die ekom21 ist zu beauftragen, die erforderlichen Zugriffsberechtigungen für Autista einzurichten.
- (4) Personenstands- und Sicherungsregister werden nach Ablauf der Fortführungsfristen nach § 5 (5) PStG zur Archivierung an die Gemeinde Lohfelden zurückgegeben. Die Personenstandsfälle, die bereits dem Archiv übergeleitet wurden und die, die zukünftig archivwürdig werden, verbleiben bei der Gemeinde Lohfelden bzw. werden zurückgenommen.
- (5) Verarbeitungskosten/Einrichtungskosten, die von der ekom21 für die zur Verfügungsstellung der standesamtlichen Registerdaten angefordert werden, sind vom Standesamtsbezirk zu begleichen. Die Verarbeitungskosten/Einrichtungskosten sind umlagefähig.

## **§ 6 Personal**

- (1) Personalentscheidungen werden durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Niestetal getroffen.
- (2) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niestetal ist für die Bestellung der Standesbeamten/innen des Standesamtsbezirkes zuständig.
- (3) Die Gemeinde Lohfelden plant, zwei Standesbeamtinnen mit Wirkung zum 1. Januar 2021 für die Arbeit im Standesamtsbezirk zur Verfügung zu stellen. Eine der beiden Standesbeamtinnen wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021, die andere mit Wirkung zum 1. Januar 2022, von der Gemeinde Niestetal im Rahmen eines jeweils noch abzuschließenden Personalüberleitungsvertrages in ein zeitlich unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen. Beiden Bediensteten sollen keine arbeitsrechtlichen Nachteile durch den Übergang entstehen.

## **§ 7 Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann von den Vereinbarungsbeteiligten jederzeit zum Ende des auf die Kündigung folgenden Jahres erfolgen, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2025.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich und per Einwurf-Einschreiben gegenüber der anderen Vertragspartei zu erfolgen.
- (4) Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung hat durch die kündigende Gemeinde ein Übernahmeangebot in Höhe des standesamtlichen Personalbedarfes der kündigenden Gemeinde an die Gemeinde Niestetal zu erfolgen.
- (5) Im Falle einer Kündigung der Vereinbarung durch die Gemeinde Niestetal wird der Standesamtsbezirk aufgelöst. Die Rückabwicklung wird durch die Gemeinde Niestetal übernommen.

## **§ 8 Salvatorische Klausel und Schriftform**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch die Vereinbarungsbeteiligten durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird dem Landkreis Kassel als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt und im Anschluss jeweils von den beteiligten Gemeinden veröffentlicht.

Niestetal, den \_\_.\_\_\_\_\_.2020

---

Marcel Brückmann  
Bürgermeister

---

Klaus Fischer  
Erster Beigeordneter

---

Uwe Jäger  
Bürgermeister

---

Norbert Thiele  
Erster Beigeordneter

# Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0184/2021



Abteilung: Fachbereich 3	Datum: 23.09.2021
Bearbeiter: Stefan Weise	

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2021	Vorberatung
Gemeindevertretung	06.10.2021	Entscheidung

## Bauplanung Kinderkrippe

### Sachverhalt:

Eine Vertreterin des Architekturbüros Steyer aus Köfle stellte der Kommission den in der Anlage beigefügten Entwurf für die Erweiterung der Kinderkrippe „Kleine Waldwichte“ vor. Der Entwurf vergleicht die Aufstellung von Containern mit einem Massivanbau und einem Anbau in Holzrahmenbauweise.

Nach Abwägung von Bau- bzw. Aufstellzeit, der Investitionssumme und der Nachhaltigkeit spricht sich die Kommission für die Planung eines Anbaus in Holzrahmenbauweise aus.

Die Gemeindevertretung schließt sich der Abwägung der Kommission Jugend und Soziales an und spricht sich ebenfalls für einen Anbau in Holzrahmenbauweise aus.

Der nun folgende nächste Schritt ist die Ausarbeitung eines detaillierten Entwurfes für die Beantragung von Fördermitteln und die Genehmigungsplanung.

Bei einer Gesamtbausumme von ca. 295.000,00€ ist unter Anwendung der §§ HOAI 33 ff ein Honorar von 16.604,73 für die Leistungsphasen 1 – 4 anzusetzen.

### Beschlussvorschlag:

**Die Gemeindevertretung beschließt den Auftrag für die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 – 4 mit einer Auftragssumme von 16.604,73 € an das Architekturbüro Oliver Steyer zu vergeben.**

### **Anlage/n:**

Bauplanung Kinderkrippe

# Entwurfsvorstellung

Kita kleine Waldwichte  
Erweiterung für eine U3 Gruppe  
Berndtswiese 2a  
34320 Söhrewald



Architekturbüro Steyer



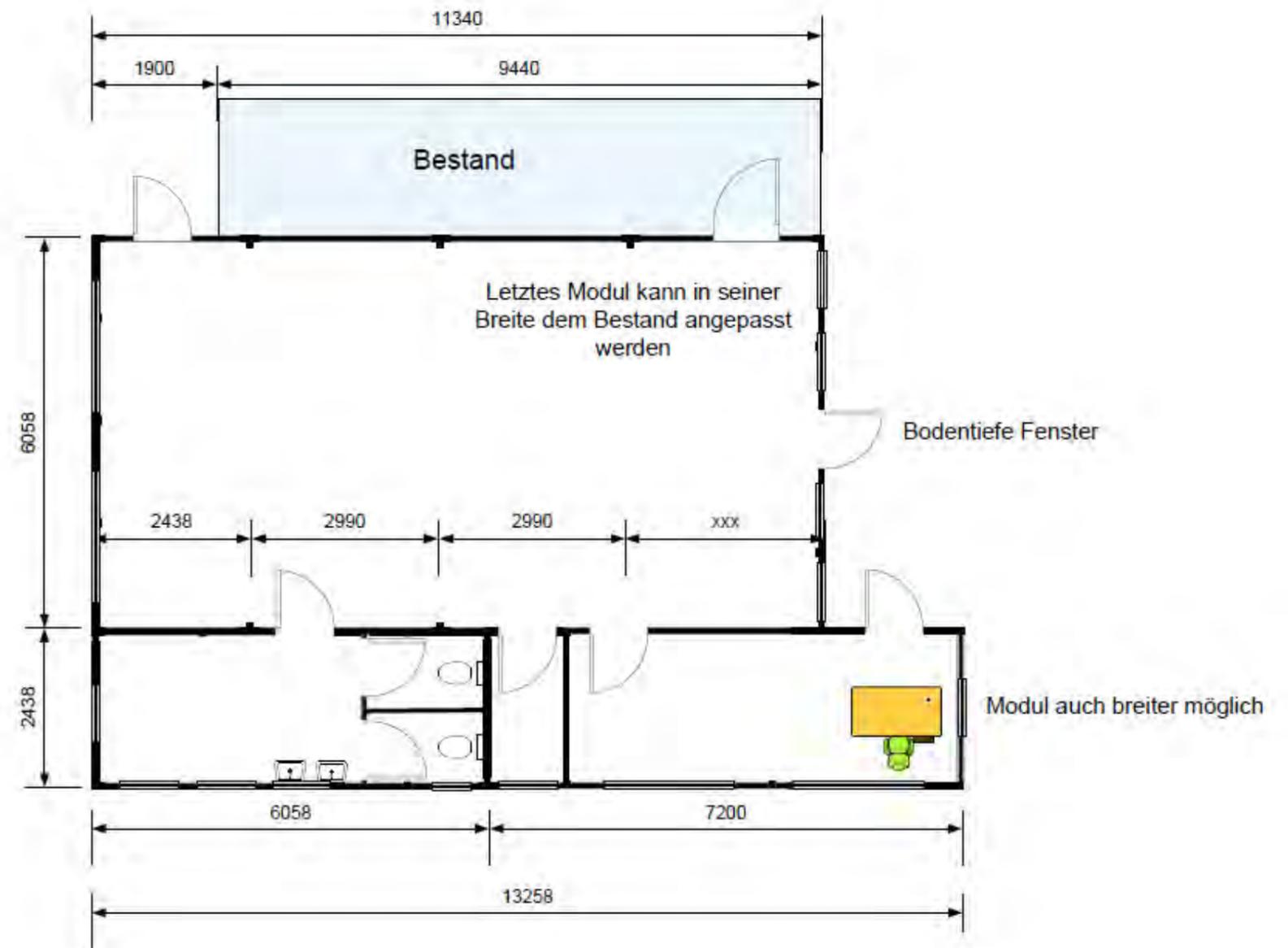
[www.steyer-architekt.de](http://www.steyer-architekt.de)

Tel.: 05665 - 407 94 41  
[info@steyer-architekt.de](mailto:info@steyer-architekt.de)

# Vorentwurf Container Bausatz

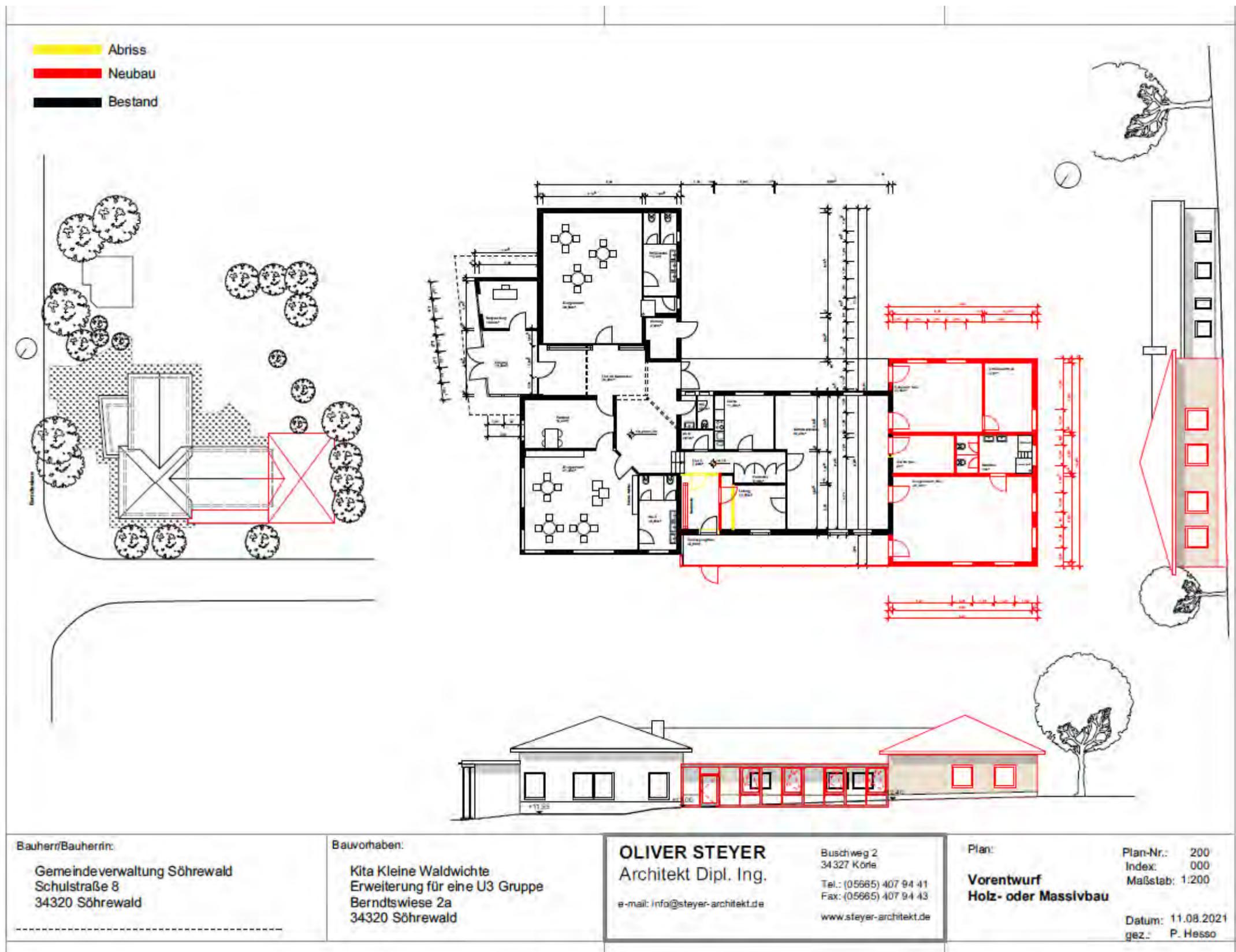


Mögliche Fassadengestaltung



Grundriss als Grundlage für die Kostenschätzung

# Vorentwurf Holz- oder Massivbau



# Zusammenfassung

## Container Bausatz

- Wetterunabhängige Bauzeit
- Kurze Bauzeit (ab OK-BP ca. 6-8 Wochen)
- Keine Trocknungszeit nötig
- Wenig Einfluss auf die Gestaltung
- Wenig Einfluss auf die Baumaterialien
- Sofort beziehbar

## Holzrahmen Bauweise

- Wetterunabhängige Bauzeit
- Kurze Bauzeit (ab OK-BP ca. 8-10 Wochen)
- Keine Trocknungszeit nötig
- Einfluss auf die Gestaltung und Material bis zur Fertigstellung
- Mehr Nutzfläche
- Nachhaltige und Umweltfreundliche Baumaterialien
- Gesunde Raumklima
- Sofort beziehbar

## Massive Bauweise

- Wetterabhängige Bauzeiten
- Lange Bauzeit (ab OK-BP ca. 6 - 8 Monate)
- Lange Trocknungszeit
- Nachhaltig und Umweltfreundlich
- Gesunde Raumklima

### Für alle 3 Bauweise gilt:

- Ca. 3 – 5 Monate Planung bis zur Genehmigung
- Ca. 2 – 4 Monate Ausschreibung bis zur Vergabe
- Ca. 2 – 4 Wochen Gründung

# Kostenvergleich

	Bauteile	m <sup>2</sup>	Holzrahmenbauweise		Massivbauweise		Container, Fa. algeco
			EP	GP	EP	GP	
1	Außenwände	112,50	180,00 €	20.250,00 €	600,00 €	67.500,00 €	x
2	Fassadenverkleidung, Fassadenputz	112,50	140,00 €	15.750,00 €	140,00 €	15.750,00 €	x
3	Dachstuhl	102,00	180,00 €	18.360,00 €	180,00 €	18.360,00 €	x
4	Dachbelag und Dachentwässerung	120,00	160,00 €	19.200,00 €	160,00 €	19.200,00 €	Foliendach
5	Decken	102,00	75,00 €	7.650,00 €	75,00 €	7.650,00 €	x
6	Fenster und Außentüren, inkl. Rolläden	18,00	2.800,00 €	50.400,00 €	2.500,00 €	45.000,00 €	x
7	Innenwände	47,00	90,00 €	4.230,00 €	420,00 €	19.740,00 €	x
8	Innenwandverkleidung, Putz	160,00	75,00 €	12.000,00 €	75,00 €	12.000,00 €	x
9	Malerarbeiten, Wand und Decken	261,00	50,00 €	13.050,00 €	50,00 €	13.050,00 €	Kunststoffbeschichtung
10	Fußbodenaufbau mit FB-Heizung	102,00	160,00 €	16.320,00 €	160,00 €	16.320,00 €	x
11	Fußbodenbelag inkl. Fliesen	102,00	70,00 €	7.140,00 €	70,00 €	7.140,00 €	x
12	Innentüren	6,00	1.200,00 €	7.200,00 €	1.200,00 €	7.200,00 €	x
13	Elektroarbeiten	Pausch	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	x
14	Sanitäranlage	Pausch	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	x
	Nettosumme			<b>198.550,00 €</b>		<b>255.910,00 €</b>	<b>193.850,00 €</b>
	Bruttosumme			<b>236.274,50 €</b>		<b>304.532,90 €</b>	<b>230.681,50 €</b>
	<b>Fläche, brutto</b>	<b>102,00</b>		<b>2.316,42 €</b>		<b>2.985,62 €</b>	<b>2.261,58 €</b>
	<b>Wärmedämmwerte nach GEG</b>				Dach: 0,20W/(m <sup>2</sup> K)		Dach: 0,20W/(m <sup>2</sup> K)
					Boden: 0,22W/(m <sup>2</sup> K)		Boden: 0,24W/(m <sup>2</sup> K)
					Wände: 0,20W/(m <sup>2</sup> K)		Wände: 0,24W/(m <sup>2</sup> K)
	<b>Folgende Leistungen kommen bei allen 3 Varianten dazu</b>						
13	Grundstückerschließung						
14	Planungsleistungen						
15	Fundamentherstellung						
16	Baugrundgutachten						
17	Außenanlage						
18	Mobiliar						

# Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0185/2021



Abteilung: Fachbereich 1	Datum: 23.09.2021
Bearbeiter: Yvonne Sohl	

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2021	Vorberatung
Gemeindevertretung	06.10.2021	Entscheidung

## Vertrag Waldkindergarten

### Sachverhalt:

Der Bedarfsplan 2020-2023 hat aufgezeigt, dass derzeit ca. 40 Betreuungsplätze in den Tageseinrichtungen unserer Gemeinde fehlen. Die Einrichtung eines Waldkindergartens kann relativ kurzfristig einige der fehlenden Plätze auffangen und ist eine optimale Ergänzung zu unseren bestehenden Tageseinrichtungen.

In der Sitzung der Jugend- und Sozialkommission stellte Herr Rose – Betreiber des Waldkindergartens – sein Konzept vor. Die Mitglieder sprachen sich im Anschluss für das Projekt und Abstimmung eines Vertrages aus. Das Gelände an der Söhrekampfbahn eignet sich bestens für einen solchen Kindergarten. Geplant ist ein Start mit zunächst einer Gruppe (maximal 25 Kinder) ab September 2022.

Die erforderlichen Investitionen für eine Jurte, einen Bauwagen und eine Biotoilettenanlage belaufen sich für die Gemeinde auf ca. 180.000,00 €. Ferner leitet die Gemeinde Söhrewald die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag (derzeit 141,02 € pro Kind/Monat) an den Betreiber des Waldkindergartens weiter.

Die Gemeinde Söhrewald übernimmt 80 % der ungedeckten Betriebskosten. In Anlehnung an die Erfahrungswerte der Stadt Niedenstein – hier betreibt Herr Rose seit 2019 einen Waldkindergarten – werden die Betriebskosten jährlich zwischen 30.000,00 € und 35.000,00 € liegen.

Ein entsprechender Vertrag zwischen der Gemeinde Söhrewald und Herrn Rose liegt zur Prüfung vor und wurde beigefügt.

### Beschlussvorschlag:

**Die Gemeindevertretung beschließt den Auftrag für den Betrieb eines Waldkindergartens an Herrn Rose - Betreiber des Waldkindergartens- zu vergeben.**

### **Anlage/n:**

Vertrag Waldkindergarten

# Vertrag

zwischen der Gemeinde Söhrewald, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch den Bürgermeister Michael Steisel und den Ersten Beigeordneten Schulstraße 8, 34320 Söhrewald

in der folgenden Gemeinde genannt  
und Herrn Joachim Rose, Kohlenstraße 35, 34121 Kassel

im folgenden Träger genannt  
über einen Betrieb eines Waldkindergartens in der Gemeinde Söhrewald

Die Gemeinde hat ihrem Kindergartenbedarfsplan 2020-23 vom 17.09.2020 ermittelt, dass 40 Kinder zum Stichtag 01.09.2021 nicht in den Einrichtungen im Ortsgebiet der Gemeinde Söhrewald aufgenommen werden können. Ein weiterer Bedarf an Plätzen wird aufgrund der Ausweisung eines neuen Baugebietes in den nächsten Jahren entstehen. Aufgrund dieser Situation ist der Träger auf die Gemeinde zugekommen und hat angeboten, einen Waldkindergarten mit zunächst einer Gruppe in der Ortschaft Wellerode ab 01.09.2022 zu eröffnen. Durch dieses Angebot wäre ein Teil des nicht gedeckten Bedarfs in der Kommune abgedeckt.

## §1

1. Die Gemeinde stellt dem Träger zum Betrieb eines Waldkindergartens in der Gemeinde Söhrewald einen Teil des Grundstückes \_\_\_\_\_ zu Verfügung. Der Bereich, der vom Träger zum Betrieb des Waldkindergartens genutzt werden kann, ist in der Anlage, die Bestandteil dieses Vertrages ist, eingezeichnet.
2. Die Gemeinde wird das Grundstück nach Rücksprache mit dem Träger durch eventuelle Erdarbeiten modellieren, sodass er dort seine benötigten Unterkünfte wie Bauwagen, Tipi, Jurte, Komposttoiletten usw. innerhalb des vorhandenen Baufensters errichten kann.

## **§2**

1. Der Träger verpflichtet sich, Standards und Vorgaben zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen umzusetzen und anzuwenden. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn eine Betriebserlaubnis durch die Fachaufsicht des Landkreises Kassel erteilt wird. Alle dafür erforderlichen Voraussetzungen hat der Träger zu schaffen. Für den Betrieb der Einrichtung gelten die gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen in ihrer jeweiligen Fassung.
2. Sollte es zu einer Untersagung der Betriebserlaubnis durch den Landkreis Kassel kommen, sind der Gemeinde alle bis dahin entstandenen Kosten und gewährte Zuschüsse zu erstatten.
3. Die Einrichtung soll vorrangig für Kinder aus dem Gebiet der Gemeinde Söhrewald zur Verfügung stehen.

## **§3**

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, zur Erfüllung des Vertragszweckes in bestmöglicher Weise und im gegenseitigen Vertrauen nach Maßgabe dieses Vertrages zusammenzuwirken.
2. Der Träger erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung Kostenbeiträge.
3. Der Träger hat jedes Kind, das seine Einrichtung besucht, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt vom vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten Teilnahme- oder Kostenbeitrag nach §32c HKJGB für einen Betreuungszeitraum von sechs Stunden täglich freizustellen und nur für eine darüberhinausgehende vertraglich vereinbarte Betreuungszeit der diesem Zeitanteil entsprechend Teilnahme- oder Kostenbeiträge zu erheben.

## **§4**

1. Der Träger übernimmt alle anfallenden einmaligen und laufenden Kosten für den Betrieb der Einrichtung und beantragt Zuschüsse bei den entsprechenden Stellen.
2. Die Gemeinde gewährt einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 80% der ungedeckten Betriebskosten pro Jahr. Die Berechnung ist der Gemeinde nach Ablauf des Kalenderjahres vorzulegen.
3. Auf den Betriebskostenzuschuss ist ein monatlicher Vorschuss in Höhe von ..... Euro zu zahlen. Dieser wird am Ende des Abrechnungszeitraumes verrechnet.
4. Der Träger verpflichtet sich, die Förderung wirtschaftlich zu zweckentsprechend zu verwenden.
5. Die Landesförderung nach §32c HKJGB für die Freistellung vom teilnahme- und Kostenbeitrag wird von der Gemeinde an den Träger nach der tatsächlichen Aufnahme von Kindern weitergeleitet. Der Träger hat die Gemeinde darüber zu informieren, welche Kinder in seiner Einrichtung aufgenommen sind.

## **§5**

Der Träger hat die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes zu beachten und seine Tätigkeit datenschutzkonform abzuwickeln. Sollte der Träger gesetzlich dazu verpflichtet sein, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, hat er dieses eigenverantwortlich zu erfüllen.

## **§6**

Die Gemeinde gewährt dem Träger einen einmaligen Investitionszuschuss in Höhe von 160.000 Euro. Der Zuschuss wird nach der Vorlage von Kaufbelegen durch den Träger in Teilbeträgen ausgezahlt. Wird das Vertragsverhältnis innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren ab Beginn beendet, ist der Investitionszuschuss anteilig zurückzuzahlen.

## **§7**

Dieser Vertrag tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und wird für die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Er verlängert sich jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht die Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigt.

Dieser Vertrag kann von den Vertragsparteien aus wichtigem Grund fristlos schriftlich gekündigt werden.

## **§8**

Der Träger kann die Einrichtung auf eigene Kosten auch im Rahmen von Wochenend- und Ferienangeboten mit seiner Natur- und Wildnisschule Natourijo nutzen. Einer vorherigen Genehmigung der Gemeinde bedarf es nicht.

## **§9**

Sollten einzelne in diesem Vertrag getroffenen Regelungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam sein oder durch zukünftige Gesetzesänderungen unwirksam werden, bleiben alle anderen Bestimmungen dieses Vertrages unverändert.

Söhrewald, den

Kassel, den

Für die Gemeinde Söhrewald

---

Michael Steisel  
Bürgermeister

---

Joachim Rose

---

# Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0019/2021/1



Abteilung: Fachbereich 1	Datum: 20.09.2021
Bearbeiter: Thorsten Ziech	

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevorstand	16.02.2021	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	16.02.2021	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2021	Vorberatung
Gemeindevertretung	06.10.2021	Entscheidung

## Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Söhrewald

### Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten des Hessisches Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBL. S. 26) wurden die Städte und Gemeinden in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 verpflichtet, in Abstimmung mit dem Landkreis eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Freiwillige Feuerwehr zu erarbeiten und fortzuschreiben.

Die Führungskräfte der freiwilligen Feuerwehr haben sich zusammengefunden, um den zur Zeit gültigen Bedarfs- und Entwicklungsplan, beschlossen von der Gemeindevertretung am 25.01.2017, zu überarbeiten und fortzuschreiben.

Aufgabe der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für unsere Feuerwehr ist, die örtlichen Belange und Risikopotenziale verständlich und nachvollziehbar darzustellen, zu bewerten und damit den Feuerwehren der Gemeinde Söhrewald und nicht zuletzt den politisch verantwortlichen Organen Planungssicherheit und eine verbindliche Perspektive zu eröffnen.

Der Entwurf einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für Söhrewald, in der Fassung vom 20.01.2021, liegt nun vor.

Dieser Entwurf wurde dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel zur Prüfung vorgelegt.

### Beschlussvorschlag:

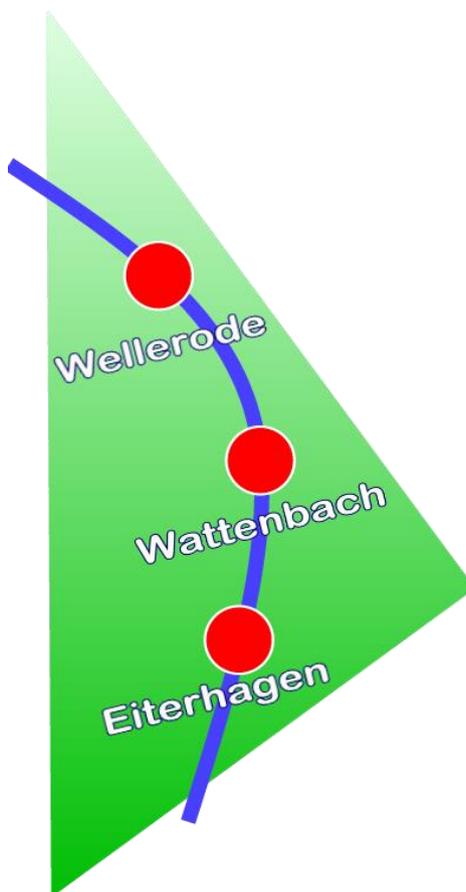
**Der Entwurf des Bedarfs- und Entwicklungsplans wird zur weiteren Beratung und Beschlussfassung an die Gemeindevertretung weitergeleitet.**

### **Anlage/n:**

2021-01-20 BEP Feuerwehr



## Bedarfs- und Entwicklungsplan der Gemeinde Söhrewald



**für die Freiwillige Feuerwehr Söhrewald**



### Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
2	Rechtliche Grundlagen .....	6
3	Aufgaben der Kommune .....	8
4	Aufgaben und Leitung der Feuerwehr.....	9
4.1	Aufgaben der Feuerwehr .....	9
4.2	Abwehrender Brandschutz und Allgemeine Hilfe .....	10
4.2.1	Besonderheiten überörtliche Hilfe .....	10
4.2.1.1	Stadt Hessisch Lichtenau:.....	10
4.2.1.2	Gemeinde Lohfelden: .....	10
4.2.1.3	Gemeinde Körle:.....	10
4.2.1.4	Gemeinde Helsa: .....	10
4.3	Vorbeugender Brandschutz (VB) .....	10
4.4	Katastrophenschutz.....	11
4.5	Sonstige Dienstleistungen.....	12
4.6	Jugend und Seniorenarbeit .....	12
4.7	Leitung der Feuerwehr .....	12
4.8	Zuständigkeit des Gemeindevorstandes .....	12
5	Gefährdungsanalyse .....	13
5.1	Allgemeine Risikoeinschätzung .....	13
5.2	Betrachtungen der Gemeinde .....	14
5.2.1	Einwohner in der Gemeinde Söhrewald.....	14
5.2.2	Größe der Gemeinde Söhrewald .....	14
5.2.3	Verkehrswege in Söhrewald .....	14
5.2.4	Sonstiges.....	14
5.3	Sonderbauten/ Objekte nach der GVSV .....	15
5.4	Risikoanalyse der Gemeinde gem. FwOV .....	15
5.4.1	Ortsteil Wellerode .....	16
5.4.1.1	Einwohner .....	16
5.4.1.2	Größe .....	16
5.4.1.3	Sonstiges .....	16
5.4.1.4	Überwiegende Ortsbebauung .....	16
5.4.1.5	Örtliche Gefahrenschwerpunkte.....	17
5.4.1.6	Einstufung in Risikokategorien .....	18
5.4.2	Ortsteil Wattenbach .....	19
5.4.2.1	Einwohner .....	19
5.4.2.2	Größe .....	19
5.4.2.3	Sonstiges .....	19
5.4.2.4	Überwiegende Ortsbebauung .....	19
5.4.2.5	Örtliche Gefahrenschwerpunkte im Ortsteil Wattenbach .....	19
5.4.2.6	Einstufung in Risikokategorien: .....	20
5.4.3	Ortsteil Eiterhagen .....	21
5.4.3.1	Einwohner .....	21
5.4.3.2	Größe .....	21
5.4.3.3	Sonstiges .....	21
5.4.3.4	Überwiegende Ortsbebauung .....	21
5.4.3.5	Örtliche Gefahrenschwerpunkte.....	21
5.4.3.6	Einstufung in Risikokategorien .....	22



5.4.4	Zusammenlegung der Ortsteile Eiterhagen und Wattenbach .....	23
5.4.4.1	Einwohner .....	23
5.4.4.2	Größe .....	23
5.4.4.3	Sonstiges .....	24
5.4.4.4	Überwiegende Ortsbebauung .....	24
5.4.4.5	Örtliche Gefahrenschwerpunkte .....	24
5.4.4.6	Einstufung in Risikokategorien .....	25
6	Schutzziele der Gemeinde .....	26
6.1	Allgemein gemäß FwOV .....	26
6.2	Ausrückbereiche der Feuerwehr Söhrewald .....	26
6.2.1	Übersicht über Einhaltung der Hilfsfrist .....	26
6.2.1.1	Isochronenkarte Wellerode .....	27
6.2.1.2	Isochronenkarte Wattenbach .....	28
6.2.1.3	Isochronenkarte Eiterhagen .....	29
6.2.1.4	Kombinierte Isochronenkarte Eiterhagen und Wattenbach .....	30
6.2.2	Festlegungen der Schutzziele .....	31
6.3	Funktionsstärke .....	31
6.4	Festlegungen Erreichungsgrad .....	32
6.4.1	Grundschatzziele .....	32
6.4.2	Erweiterte Schutzziele .....	32
7	Strukturanalyse und Maßnahmen .....	33
7.1	Allgemein .....	33
7.2	Feuerwehrezufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr .....	33
7.2.1	Soll-Struktur (keine) .....	33
7.2.2	Ist-Struktur (keine) .....	33
7.2.3	Maßnahmen (keine) .....	33
7.3	Löschwasserversorgung .....	33
7.3.1	Soll-Struktur .....	33
7.3.2	Ist-Struktur .....	33
7.3.2.1	Wellerode .....	34
7.3.2.2	Wattenbach .....	34
7.3.2.3	Eiterhagen .....	34
7.3.3	Maßnahmen .....	34
7.4	Personalbedarf .....	35
7.4.1	Soll-Ist-Vergleich .....	35
7.4.2	Personalverfügbarkeit quantitativ .....	37
7.4.3	Personalverfügbarkeit qualitativ .....	37
7.4.4	Personalprognose, Stand 08.10.2020 .....	38
7.4.5	Maßnahmen .....	39
7.4.5.1	Mitgliedergewinnung .....	39
7.4.5.2	Mitgliedererhaltung .....	40
7.4.5.3	Vorbeugender Gesundheitsschutz .....	40
7.5	Qualifikation des Personals .....	41
7.5.1	Soll-Ist-Struktur .....	41
7.5.2	Maßnahmen .....	41
7.6	Feuerwehrhäuser .....	42
7.6.1	Soll-Ist-Struktur .....	42
7.6.1.1	Ortsteil Wellerode .....	42
7.6.1.2	Ortsteil Wattenbach .....	44



7.6.1.3	Ortsteil Eiterhagen.....	44
7.6.2	Maßnahmen .....	45
7.6.2.1	Wellerode .....	46
7.6.2.2	Wattenbach.....	46
7.6.2.3	Eiterhagen .....	46
7.7	Geräteausstattung und Feuerwehrfahrzeuge .....	47
7.7.1	Soll-Ist-Struktur .....	47
7.7.1.1	Geräte .....	47
7.7.1.2	Persönliche Schutzausrüstung .....	50
7.7.1.3	Fahrzeuge.....	51
7.7.2	Maßnahmen .....	52
7.7.2.1	Geräte .....	52
7.7.2.2	Fahrzeuge.....	52
7.7.3	Kurzfristige Maßnahmen:.....	52
8	Fortschreibung.....	53
8.1	Regelmäßige Fortschreibung .....	53
8.2	Wesentliche Änderungen .....	53
9	Schlusswort.....	54



## 1 Einleitung

Mit Inkrafttreten des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26)) wurden die Städte und Gemeinden in § 3 Abs. 1 Nummer 1 verpflichtet, in Abstimmung mit dem Landkreis eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten und fortzuschreiben.

Aufgabe der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für unsere Feuerwehr ist, unsere örtlichen Belange und Risikopotenziale verständlich und nachvollziehbar darzustellen, zu bewerten und damit den Feuerwehren unserer Gemeinde und nicht zuletzt den politisch verantwortlichen Organen Planungssicherheit und eine verbindliche Perspektive zu eröffnen.

Die Führungskräfte unserer Feuerwehren haben in Zusammenarbeit mit der Verwaltung sich dieser Aufgabe gestellt und mit dem folgenden Papier zuverlässige und ausgewogene Informationen und Daten zusammengetragen, die mittelfristig eine verlässliche Planungsgrundlage für die Kommunalpolitik schaffen.

Dieser vorliegende Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplan soll helfen, die Freiwillige Feuerwehr vorausschauend zu entwickeln. Dies ist nicht nur für den abwehrenden, sondern auch für den vorbeugenden Brandschutz wichtig. Schließlich ist die Erteilung von Baugenehmigungen unter Erlass von damit zusammenhängenden Auflagen auch von der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr abhängig. In so weit ist Feuerwehrentwicklung ein Teil der Gemeindeentwicklung.

Zahlreiche geschichtsträchtige Ereignisse, wie z.B. die Anschläge des 11. September 2001 haben gezeigt, dass jede noch so akribisch erstellte Bedarf- und Entwicklungsplanung nicht alle Ereignisse vorhersehen kann. Eins scheint jedoch gewiss, dass Feuerwehren immer wieder mit neuen, zusätzlichen Problemen konfrontiert werden. Wie diese finanziell und personell abzudecken sind, lässt sich auch in diesem Plan nicht genau definieren.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und exponierten Lage der Gemeinde Söhrewald mit hohem Waldanteil, bergigem Gelände und an der Grenze zu zwei Landkreisen ist die Freiwillige Feuerwehr so aufzustellen und weiterhin zu unterstützen, dass eine langfristige Planungssicherheit für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe sichergestellt werden kann.

Ziel dieses Planes ist es, eine leistungsfähige, mit den örtlichen Gegebenheiten vertraute, Feuerwehr vorzuhalten, die in Notsituationen wirksame Hilfe einleiten kann.



## 2 Rechtliche Grundlagen

### Staatliche Daseinsfürsorge

Grundlage der staatlichen Daseinsfürsorge bildet das Grundgesetz

#### Artikel 1 GG

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

#### Artikel 2 GG

- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

### Aus diesen beiden Artikeln leitet sich die staatliche Daseinsfürsorge ab!

Im Weiteren übernimmt jedoch die Bundesrepublik Deutschland diese Daseinsfürsorge im Rahmen der ausschließlichen Gesetzgebung nur für den Verteidigungsfall.

#### Artikel 30 GG

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt.

#### Artikel 70 GG

- (1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.
- (2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemisst sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

#### Artikel 73 GG

- (1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:
  1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;

### Friedensmäßige Gefahrenabwehr ist Ländersache!

Gesetze, die dem Schutz der Zivilbevölkerung dienen, können demzufolge gemäß Art. 30 GG und Art. 70 GG in Länderhoheit erlassen werden. So kommen Gefahrenabwehrgesetze zu Stande wie:

HBKG	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz;
HRDG	Hessisches Rettungsdienstgesetz;
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das HBKG wird mit allen Rechten und Pflichten dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung, welche im Grundgesetz Art. 28, der Hessischen Verfassung und der Hessischen Gemeindeordnung verankert ist, gerecht.



### Artikel 28 GG

#### Absatz 2

- 1 Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.
- 2 Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung.

#### Weitere gesetzliche Grundlagen (in ihrer jeweils gültigen Fassung)

1. Die Verfassung des Landes Hessen
2. Die Hessische Gemeindeordnung (HGO)
3. Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)
4. Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverütungsschau (GVSV)
5. Zivilschutzgesetz (ZSKG)
6. Hessisches Denkmalschutzgesetz
7. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Söhrewald
8. Die Gebührenordnung der Gemeinde Söhrewald für den Bereich Feuerwehr
9. Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOV)
10. Brandschutzförderrichtlinie
11. Hessische Bauordnung (HBO)
12. Sonstige für die Feuerwehren gültigen und relevanten Verordnungen und Vorschriften
13. Sonderbauverordnungen und -richtlinien in Verbindung mit § 53 HBO
  - a. Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung – GaVO)
  - b. Verordnung über Feuerungsanlagen und Brennstofflagerung (Feuerungsverordnung – FeuVO)
  - c. Technische Prüfverordnung (TPrüfVO)
  - d. Hessische Verkaufsstättenrichtlinie (H-VkR)
  - e. Hessische Beherbergungsstättenrichtlinie (H-Ber)
  - f. Hessische Versammlungsstättenrichtlinie (H-VStättR)
  - g. Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB)
14. Erlasse im Baurecht  
Weitere Erlasse, die bezogen auf Bauprodukte und Teilen von baulichen Anlagen deren Zulässigkeit, Verwendung und Ausführung regeln.
15. Technische Regeln im Baurecht
  - a. Technische Regeln, die bezogen auf Bauprodukte und -teile von baulichen Anlagen deren Zulässigkeit, Verwendung und Ausführung regeln (DIN 4102).
  - b. Technische Regeln Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“



### 3 Aufgaben der Kommune

Als Grundlage für den Bestand der Freiwilligen Feuerwehr Söhrewald ist der § 3 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26)) zu sehen:

#### § 3 (HBKG) Aufgaben der Gemeinde

##### Absatz 1

- (1) Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe in Abstimmung mit den Landkreisen eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstungen auszustatten und zu unterhalten.

##### Absatz 2

- (2) Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.

#### § 8 (HBKG) Jugendfeuerwehren, Kindergruppen, Nachwuchsgewinnung

##### Absatz 2

Die Gemeinden sollen der Arbeit der Jugendfeuerwehren und Kindergruppen besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern, insbesondere durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechten Ausstattungen und Ausrüstungen sowie durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen.

#### § 10 (HBKG) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

##### Absatz 8

Vereine oder Verbände zur Förderung des Feuerwehrgedankens sollen von den Trägern des Brandschutzes gefördert und finanziell unterstützt werden.

Nach dem Selbstverständnis der Feuerwehren, wie es auch in den einschlägigen Feuerwehrdienstvorschriften zum Ausdruck kommt, ist die Rettung von Menschenleben die wichtigste Hauptaufgabe im gesamten Tätigkeitsfeld.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), bedient sich der Gemeindevorstand der Gemeinde Söhrewald der Freiwilligen Feuerwehr Söhrewald.

Die Funktionalität der Freiwilligen Feuerwehr Söhrewald basiert auf jahrzehntelang gewachsenen Strukturen und Traditionen. Grundsätzlich aber haben sich die Rahmenbedingungen für die Freiwillige Feuerwehr geändert.

Für die Gemeinde Söhrewald gilt es durch die folgende Bedarfs- und Entwicklungsplanung ein Steuerungsinstrument zu erstellen, welches die Möglichkeiten bietet mittel- und langfristige Planung, Investition und Personalentwicklung zu betreiben.



## 4 Aufgaben und Leitung der Feuerwehr

### 4.1 Aufgaben der Feuerwehr

Die Aufgabenzuweisung obliegt der Organisationshoheit der Gemeinde Söhrewald.

Der Aufgabenbereich der Gemeindefeuerwehr ist in der Gemeinde Söhrewald nach § 6 HBKG und der Feuerwehrsatzung festgelegt.

#### § 6 (HBKG) Aufgabenbereich

- (1) Die Feuerwehren haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder anderen Notlagen, insbesondere durch Schadenbringende Naturereignisse, drohende Gefahren für Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachen abzuwenden.
- (2) Daneben haben die Feuerwehren die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes zu erfüllen soweit ihnen diese Aufgaben durch Rechtsvorschrift übertragen werden. Sie wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit.
- (3) Die Feuerwehren sollten auch bei anderen Vorkommnissen Hilfe leisten, wenn die ihnen nach Abs. 1 und 2 obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

**Um ihre Aufgaben personell nachhaltig erfüllen zu können haben die Feuerwehren auf die Bildung von Jugendfeuerwehren, Ehren- und Altersabteilungen, sowie Feuerwehrvereinen mit folgenden Zielen hinzuwirken:**

- a) bei den Einwohnern der Gemeinde die Bereitschaft zu wecken, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden sowie für die Hilfeleistung in Not- und Unglücksfällen zur Verfügung zu stellen;
- b) der Gemeinde Personen zu benennen, die hierzu bereit sind;
- c) das kameradschaftliche Verhältnis zwischen den Mitgliedern der Vereine zu pflegen;
- d) insbesondere die Jugend mit der Idee der organisierten Nachbarschaftshilfe auf freiwilliger Grundlage vertraut zu machen und deren Bereitschaft, sich für den Brandschutz freiwillig zur Verfügung zu stellen, zu wecken;
- e) der Unterhaltung dienende Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen, um damit die Öffentlichkeit auf die freiwillig übernommene und der Allgemeinheit dienende Tätigkeit des Vereins aufmerksam zu machen;
- f) sich am kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde zu betätigen;
- g) zu den übrigen örtlichen Vereinen freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten;
- h) im Rahmen der Organisation der Freiwilligen Feuerwehren für die Weiterentwicklung des Brandschutzes einzutreten;
- i) mit der Gemeinde in Fragen des Brandschutzes eng zusammenzuarbeiten und sie bei der Ausführung der Satzung über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach besten Kräften zu unterstützen.



## 4.2 Abwehrender Brandschutz und Allgemeine Hilfe

Die Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe werden gem. § 6 Abs. 1 und 3, sowie § 2 Abs.1 Nr.1 HBKG wahrgenommen.

### 4.2.1 Besonderheiten überörtliche Hilfe

Die Feuerwehr Söhrewald leistet in folgenden gemeindefremden Gebieten überörtlichen Brandschutz und technische Hilfe:

#### 4.2.1.1 Stadt Hessisch Lichtenau:

Derzeit unterstützt die Feuerwehr Söhrewald die Feuerwehr Hessisch Lichtenau bei folgenden Einsatzstichworten im Ortsteil Quentel:

- F3(Y) mit zusätzlichen Atemschutzgeräteträgern und MLF Eiterhagen
- F4 mit zusätzlichen Atemschutzgeräteträgern MLF Eiterhagen und TLF Wattenbach
- Flug 2, FLKW, FWald2, FZug und HZugY mit TLF Wattenbach

#### 4.2.1.2 Gemeinde Lohfelden:

Derzeit unterstützt die Feuerwehr Söhrewald die Feuerwehr Lohfelden (teilweise zeitabhängig) bei folgenden Einsatzstichworten im Ortsteil Vollmarshausen:

- F2Y mit zusätzlichen Atemschutzgeräteträgern, LF10 Wellerode
- F3(Y) und F4 mit zusätzlichen Atemschutzgeräteträgern, Löschzug Wellerode
- FBUSY, FGAS2, FWALD2, Löschzug Wellerode
- HEINSTY, HKLEMM2Y, TLF Wellerode
- HGEFAHR1, HGAS2 mit zusätzlichen Atemschutzgeräteträgern, Löschzug Wellerode

#### 4.2.1.3 Gemeinde Körle:

Eine Unterstützung durch die Feuerwehr Söhrewald für die Feuerwehr Körle im Ortsteil Empfershausen ist derzeit in der Vorbereitung. Über den Umfang können noch keine Angaben gemacht werden.

#### 4.2.1.4 Gemeinde Helsa:

Derzeit unterstützt die Feuerwehr Söhrewald die Feuerwehr Helsa (teilweise zeitabhängig) bei folgenden Einsatzstichworten in den Ortsteilen St. Ottilien und Eschenstruth:

- F3Y und F4 mit zusätzlichen Atemschutzgeräteträgern, Löschzug Wellerode
- FBUSY, FFLUG2Y, FZUGY, Löschzug Wellerode

## 4.3 Vorbeugender Brandschutz (VB)

Der Vorbeugende Brandschutz in der Gemeinde Söhrewald wird vom Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz des Landkreises Kassel wahrgenommen, welcher in Abstimmung mit dem Leiter der Feuerwehr Begehungen in den betreffenden Objekten gem. § 15 HBKG (Gefahrenverhütungsschau) durchführt.



### 4.4 Katastrophenschutz

Bereits im September 1999 hat die Landesregierung eine Arbeitsgruppe des Landesbeirates für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz beauftragt, die in Hessen denkbaren Gefahren und Katastrophen zu erfassen und zu analysieren. Im Oktober 2000 wurde als Ergebnis die Gefahrenanalyse für das Land Hessen vorgelegt.

Aufbauend auf diese Katastrophenschutz-Analyse wurde nun das Katastrophenschutz – Konzept des Landes Hessen in der Ausgabe 2002 entwickelt.

In Verbindung mit diesem Konzept war nun auch der Landkreis Kassel angewiesen diverse Einheiten für den Katastrophenschutz zur Verfügung zu stellen, darunter auch Einheiten die durch die Freiwilligen Feuerwehren gestellt werden.

Hier war auch die Beteiligung der Freiwilligen Feuerwehr Söhrewald notwendig.

In einer Sitzung der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Söhrewald zusammen mit den Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr Lohfelden am 26.08.2002 hat man sich entschlossen einen gemeinsamen Löschzug zur Verfügung zu stellen.

Diese Entscheidung wurde notwendig um auch im Katastrophenfall den eigenen Brandschutz aufrecht halten zu können. Denn allein der Personalbedarf eines solchen Löschzuges würde die Möglichkeiten einer Freiwilligen Feuerwehr unserer Größenordnung übersteigen. So wurde folgender Katastrophenschutz Löschzug mit der Bezeichnung KatS Kreis Kassel 6 aus Komponenten der Feuerwehr Lohfelden und Söhrewald zusammengestellt:

<b>KatS Kreis Kassel 6</b>		
Fahrzeuge		Personal
MTF	Florian Lohfelden 1/19-1	1/1/2
LF 8/6	Florian Lohfelden 1/42-1	1/8
LF 10	Florian Söhrewald 1/43-1	1/8
GW - L	Florian Söhrewald 3/64-1	1/2 = 1/4/20

Der Löschzug (LZ) KatS Kreis Kassel 6 wird im Katastrophenfall folgende Aufgabe übernehmen:

Der LZ rettet Menschen und Tiere. Er schützt und/oder birgt Sachwerte.

Im Einzelnen:

- bekämpft Brände, die Menschen, Tiere, Umwelt und Sachwerte gefährden,
- trägt Löschangriffe vor, auch unter erschwerten Bedingungen (Atemschutz, Leitern, usw.),
- übernimmt die Löschwasserversorgung anderer Brandschutzeinheiten,
- leistet Technische Hilfe im Rahmen von Sofortmaßnahmen an Schadenstellen,
- führt sonstige humanitäre Aufträge des KatS - Stabes aus.



### **4.5 Sonstige Dienstleistungen**

Keine besonderen Dienstleistungen außerhalb des Aufgabenbereichs (§ 6 HBKG).

### **4.6 Jugend und Seniorenarbeit**

Die Freiwillige Feuerwehr Söhrewald besitzt je eine Jugendfeuerwehr in den Ortsteilen und eine Kindergruppe. Des Weiteren ist die Alters- und Ehrenabteilung ebenfalls Mitglied der Öffentlichen Feuerwehr.

### **4.7 Leitung der Feuerwehr**

Die Leitung der Feuerwehr wird gem. § 12 HBKG durch den Gemeindebrandinspektor, und seinem Stellvertreter wahrgenommen. Die Einsatzleitung ist in der Dienstanweisung für den internen Dienstbetrieb der Feuerwehr Söhrewald geregelt.

### **4.8 Zuständigkeit des Gemeindevorstandes**

Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes ergibt sich aus § 20 und § 21 HBKG und wird durch diesen auch wahrgenommen. Im Rahmen der Eilzuständigkeit kann der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt alleine Entscheidungen treffen und muss die anderen Mitglieder des Gemeindevorstandes unverzüglich unterrichten (§ 70 Abs. 3 HGO).



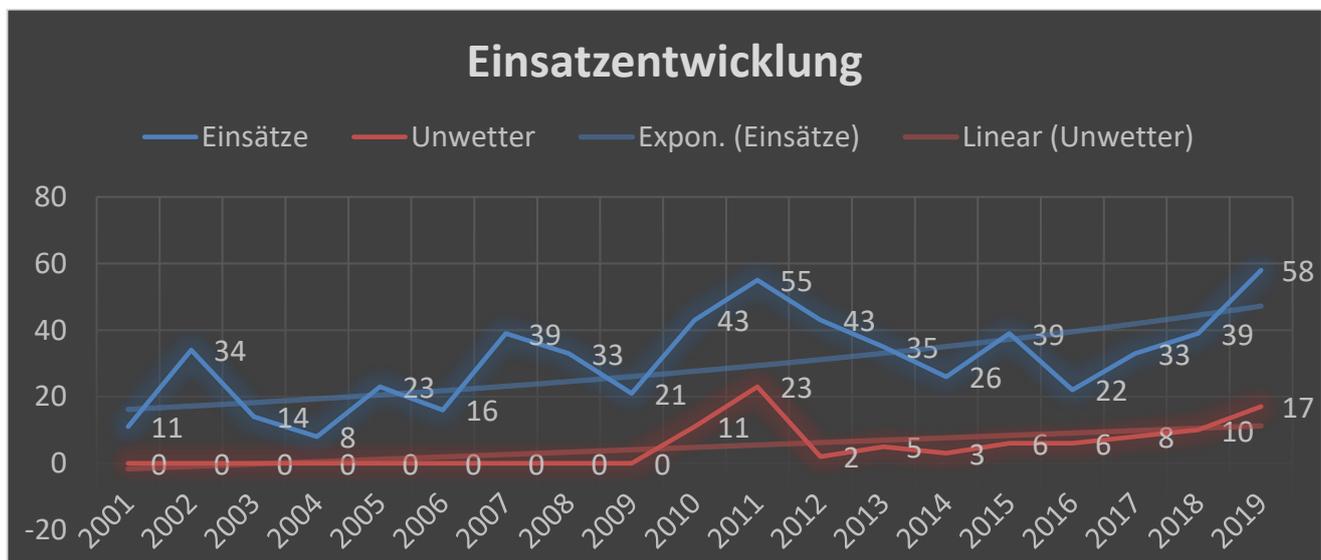
## 5 Gefährdungsanalyse

### 5.1 Allgemeine Risikoeinschätzung

In den Abschnitten 5.2 bis 5.5 sind offensichtliche und erfassbare Gefahrenpotenziale ermittelt und aufgelistet worden. Nicht erfassbar sind hier Einflüsse, die von außen (z.B. durch Unwetter, Straßen- oder Luftverkehr, Großschadensereignisse in Nachbargemeinden) in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Söhrewald hineingetragen werden können.

Zur Frage der Eintrittswahrscheinlichkeit von Schadensereignissen können generell keine Angaben gemacht werden; Aussagen hierzu wären rein spekulativ.

Es zeigt sich aber, dass sich die Einsatzzahlen zwar stark schwankend, aber über einen längeren Zeitraum betrachtet kontinuierlich steigend darstellen (Erfassung Unwettereinsätze ab 2011).



Auch der Klimawandel stellt die Feuerwehren vor Herausforderungen, denen durch angemessene Ausstattung an Personal, Ausbildung und Technik begegnet werden muss. Die Zahl der steigenden Unwettereinsätze aufgrund von Sturmschäden und Überschwemmungen, oder potentielle Gefahren von ausgedehnten Wald- und Flächenbränden in Folge von Extremwetterlagen sind bei der Gefährdungsanalyse zu berücksichtigen.

Zu dieser Thematik hat das Oberverwaltungsgericht Münster folgendes festgestellt:

*„Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss!“*

Um einen interkommunalen Vergleich zu ermöglichen, ist es an dieser Stelle erforderlich zum einen eine globale Betrachtung für die Gemeinde und zum anderen eine nach Ortsteilen differenzierte Risikoanalyse zu erstellen.



## 5.2 Betrachtungen der Gemeinde

### 5.2.1 Einwohner in der Gemeinde Söhrewald

Einwohner per 01.02.2020 **4714**

### 5.2.2 Größe der Gemeinde Söhrewald

Topographische Lage: **250 - 500 m ü. NN**

Gesamtfläche	58,9	Quadratkilometer
- Wald	46	Quadratkilometer

### 5.2.3 Verkehrswege in Söhrewald

- L3236 8,3 km Hauptverbindung nach Kassel  
5633 PKW und 180 LKW in 24h (laut Verkehrsmassenkarte Kassel-Süd 2017)
- L3460 7,0 km Querverbindung Helsa↔Guxhagen  
854 PKW und 30 LKW in 24h (laut Verkehrsmassenkarte Kassel-Süd 2017)
- L3228 4,8 km Querverbindung Hess. Lichtenau↔Melsungen  
1180 PKW und 291 LKW in 24h (laut Verkehrsmassenkarte Kassel-Süd 2017)  
starker LKW – Verkehr durch Basaltwerk

Höhendifferenz L3236 Wellerode nach Wattenbach von 260 – 440 m ü. NN = 180m  
Größte Steigung nach Wattenbach/Eiterhagen = 7%

Höhendifferenz L3236 Wattenbach nach Wellerode von 320 – 440 m ü. NN = 120m  
Größte Steigung nach Wellerode = 9%

Höhendifferenz L3236 Eiterhagen nach Wellerode von 250 – 440 m ü. NN = 190m  
Größte Steigung nach Wellerode = 9%

### 5.2.4 Sonstiges

Anzahl der Seen und Teiche	5	dezentral teilweise an der Gemarkungsgrenze
----------------------------	---	---

Bei der Bewertung der Waldflächen sind zusätzlich die Kriterien der geographischen Lage und der damit verbundenen Anforderungen an Fahrzeuge, Einsatztaktik und besonders der Sicherstellung der Löschwasserversorgung zu beachten.

Die Tatsache, dass sich in der Gemeinde einige Gebäude befinden, in denen Menschenansammlungen, insbesondere in der Tageszeit vorkommen, wird von der Feuerwehr ein hohes Maß an Tages-Alarm-Sicherheit verlangt.

Dies sind im Besonderen die drei Kindergärten und die Grundschule mit ca. 370 Kindern.

Auch das Altenpflegeheim und die Supermärkte sowie das Industriegebiet sind nicht zu vernachlässigen.



Die Bewertung der Wasserflächen ist insofern relevant, dass die Feuerwehr nicht nur Hilfe im Sinne der Wasserrettung, sondern auch der Eisrettung leisten können sollte.

Dies fordert dann unter anderem eine Betrachtung mit der Frage „mit welchen Fahrzeugen und Geräten hier eine Hilfeleistung möglich ist?“

### 5.3 Sonderbauten/ Objekte nach der GVSV

#### Objektliste GVSV Söhrewald, Stand 06/2020

- Ortsteil Wellerode
  - Mehrzweckhalle
  - Kindergarten
  - Kinderkrippe
  - Gaststätte mit Saal „Zur Post“
  - Gaststätte mit Saal „Zur Söhrebahn“
  - Dorfgemeinschaftshaus Wellerode
  - Grundschule und Sporthalle
  - Produktion und Gerätebau Schneider
  
- Ortsteil Wattenbach
  - Kindergarten
  - Gaststätte mit Saal und Beherrbergungsbetrieb „Zum Söhrewald“
  - Gaststätte mit Saal und Beherrbergungsbetrieb „Waldschlösschen“
  - Dorfgemeinschaftshaus Wattenbach
  
- Ortsteil Eiterhagen
  - Alten- und Pflegeheim
  - Pizzeria „Da Vinci“ / Haus des Gastes
  - Dorfgemeinschaftshaus Eiterhagen
  - Gaststätte mit Saal „Zum Grünen See“

Weitere Sonderobjekte sind in den Risikoanalysen der Ortsteile aufgeführt.

### 5.4 Risikoanalyse der Gemeinde gem. FwOV

Die Risikoanalyse der Gemeinde Söhrewald ergibt sich aus den Einzelanalysen der Ortsteile. Somit ergibt sich folgende Gesamtanalyse für die Gemeinde Söhrewald:

Brand	B3*
Technische Hilfeleistung	TH2 ** (TH3)
atomare, biologische, chemische Stoffe	ABC1
Wassernoteinsätze	W1

\* Ein Hubrettungsfahrzeug in der Ausrüstungsstufe 1 ist nicht notwendig, da es sich um einzelne Objekte und nicht um Flächenbebauung handelt und somit ein solches Fahrzeug in der Ausrüstungsstufe 2 ausreichend ist.

\*\* Aufgrund des generell erhöhten Schwerlastverkehrs und dem Basaltwerk, welches als größerer Gewerbebetrieb einzustufen ist, wird eine Tendenz zu TH3 erkennbar.



### 5.4.1 Ortsteil Wellerode

#### 5.4.1.1 Einwohner

Einwohner per 01.02.2020 **3120**

#### 5.4.1.2 Größe

Topographische Lage: **260-500 m ü. NN**

Gesamtfläche	40,6	Quadratkilometer
- Wald	34,7	Quadratkilometer

Auf Grund der großen Waldflächen ist von einer erhöhten Waldbrandgefahr auszugehen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass nur die Hauptwege (ca. 25%) mit Straßenfahrzeugen befahren werden können.

#### 5.4.1.3 Sonstiges

Seen und Teiche in der Gemarkung = **4**

#### 5.4.1.4 Überwiegende Ortsbebauung

Der alte Ortsbereich von Wellerode besteht meist aus einer offenen Bauweise, überwiegend in Fachwerk Bauart. Dies oft mit erschwerten Zugänglichkeiten. Die Gebäude bestehen überwiegend aus 2 Vollgeschossen und teilweise zusätzlich ausgebauten Dachgeschossen. Einzelne Mehrfamilienhäuser sind vorhanden. Teilweise ist auch im Bereich Rilkeweg – Schillerstrasse – Bahnhofstrasse, oder z.B. in der Unteren Bergstraße eine geschlossene Bauweise vorhanden, diese entsprechen den Gebäudeklassen 1 & 2.

Außerdem sind mehrere Versammlungsstätten in Wellerode vorhanden.

Dies sind:

- Grundschule
- Kindergarten
- Kinderkrippe (U3 Betreuung)
- Dorfgemeinschaftshaus
- Mehrzweckhalle
- Turnhalle
- 2 Gaststätten

In einem älteren Baugebiet in Bereich Schwarzebachweg – Steinweg ist überwiegend eine offene Bauweise (Ein- und Zweifamilienhäuser) mit ein bis zwei Vollgeschossen und teilweise ausgebauten Dachgeschoss anzutreffen, diese entsprechen den Gebäudeklassen 1 & 2.

In dem Neubaugebieten Bornland, Berndswiese, Im Tiefenrod und Stellbergstraße ist überwiegend eine offene Bauweise (Ein- und Zweifamilienhäuser) mit ein bis zwei Vollgeschossen und teilweise ausgebauten Dachgeschoss anzutreffen, diese entsprechen den Gebäudeklassen 1 & 2.

Es sind aber 5 Mehrfamilienhäuser vorhanden, die der Gebäudeklasse 3 entsprechen.

Außerhalb der Ortslagen befinden sich mehrere Gebäude teilweise in Fachwerkbauweise, ein Reiterhof mit ca. 100 Pferden (Entfernung zur nächsten Wasserentnahme aus öffentlichen



Wassernetz 300 m) und die Telekom-Sendeanlage in Waldlage (Entfernung zur nächsten Wasserentnahme in 950 m).

### 5.4.1.5 Örtliche Gefahrenschwerpunkte

Die folgende Tabelle zeigt eine Zusammenstellung besonderer Gebäude und Einrichtungen, die Ermittlung erfolgte im Jahr 06/2020:

Anzahl	Gewerbebetriebe, Objekte, besondere Gebäude usw.	davon mit Brandmeldeanlage
4	Arztpraxen	
4	Sonstige Praxen, z. B. Naturheilkunde, Physio- bzw. Ergotherapie, Dentallabor	
6	landwirtschaftliche Objekte	
3	Einkaufsmärkte	
2	Forsthäuser	
3	Gaststätten	
4	Öffentliche Gebäude, Banken, Kirchen, etc.	
1	Schule	
1	Kindergarten	
1	Kinderkrippe (U3 Betreuung)	
1	Institut für Wasser, Abwasser und Umweltfragen: Laborbetrieb mit Lagerung zahlreicher chemischer Substanzen	
5	Windkraftanlagen >150m	
1	Kunststoffverarbeitung	
1	Gerätebau	
2	Tankbau	
2	Sendeanlagen	1
1	KFZ-Werkstatt	
1	Öko-Hühnerfarm mit 12.000 Legehennen (in Planung)	

Außerdem sind im Ortsbereich Wellerode mehrere kleine und mittlere Handwerks- und Gewerbebetriebe vorhanden. Im Gewerbegebiet sind Gewerbebetriebe mittlerer Größenordnung zur Holz-, Metall-, und Kunststoffverarbeitung, sowie diverse Speditionsbetriebe teilweise mit größeren Werkstätten für PKW und LKW Reparatur- und Wartungsarbeiten angesiedelt.



### 5.4.1.6 Einstufung in Risikokategorien

Aufgrund der vorhandenen Mischbebauung mit Gewerbebetrieben, Handwerksbetrieben und Ladengeschäften sowie diversen besonderen Gebäuden in Verbindung mit der verschachtelten Bebauung im alten Dorfbereich und einer dichteren Bebauung, die in einem geringen Teil eine geschlossene Bebauung darstellt, sowie Gewerbebetrieben ohne erhöhten Gefahrgutumfang ist eine Einstufung des Ortsteils Wellerode in die Risikokategorie Brand B3 vorzunehmen.

Im Bereich Technische Hilfeleistung ist eine Zuordnung in T2 im Hinblick auf die Landstraßen zu treffen. Dies natürlich auch in Verbindung mit den größeren Handwerks- und Gewerbebetrieben. Besonders das weit verzweigte Netz der Landesstraßen mit den zum Teil großen Steigungs- und Gefällstrecken (ca. 12 km Länge mit einer Höhendifferenz von ca. 250m, bis zu 9% Steigung oder Gefälle) und das gestiegene Verkehrsaufkommen von derzeit 5633 PKW (~200 %) und 180 LKW (~150 %) im Vergleich zur Messung von 2010 lassen eine Tendenz zu TH3 erkennbar werden.

Im Bereich Gefahrgut kann im Hinblick auf die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe sowie die Handwerks- und Gewerbebetriebe von einem Umgang mit Gefahrstoffen. (Düngemittel, Spritzmittel, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, technische Gase, Kunststoffe usw.) im geringen Maße ausgegangen werden.

Das Institut für Wasser, Abwasser und Umweltfragen arbeitet mit den unterschiedlichsten Gefahrstoffen (> 200 St.) in geringen Mengen, die Messgeräte sind teilweise mit Strahlern ausgestattet. Unter diesen Gegebenheiten ist eine Tendenz in Richtung ABC 2 erkennbar.

Für den Ersteinsatz kann durch die Feuerwehr Söhrewald nur ein Trupp mit Chemiekalischschutzanzügen ausgestattet werden. Auf Grund der Tagesalarmsicherheit und der Ausrüstung sind bei entsprechenden Alarmstichworten die Feuerwehr Lohfelden und der Gefahrgutzug der Feuerwehr Baunatal automatisch mit zu alarmieren.

Im Bereich Wassereinsätze ist eine Einordnung in W1 gegeben, da die vorhandenen Gewässer keine größeren Risiken aufweisen.

Eine Eingruppierung in den weiteren Risikokategorien kann im unteren Bereich angesiedelt werden, da hier keine ausschlaggebenden Gefahrenpotentiale vorhanden sind.

### Demnach ergeben sich für den Ortsteil Wellerode folgende Eingruppierungen:

Brand	B3*
Technische Hilfeleistung	TH2
Atomare, biologische, chemische Stoffe	ABC 1
Wassereinsätze	W1

- \* Ein Hubrettungsfahrzeug in der Ausrüstungsstufe 1 ist nicht notwendig, da es sich um einzelne Objekte und nicht um Flächenbebauung handelt und somit ein solches Fahrzeug in der Ausrüstungsstufe 2 ausreichend ist.  
Auf Basis der interkommunalen Zusammenarbeit ist ab Einsatzstichwort F2 eine parallele Alarmierung der Feuerwehr Lohfelden mit Drehleiter umgesetzt.



### 5.4.2 Ortsteil Wattenbach

#### 5.4.2.1 Einwohner

Einwohner per 01.02.2020 **1057**

#### 5.4.2.2 Größe

Topographische Lage: **320-420 m ü. NN**

Gesamtfläche	4,01	Quadratkilometer
- Wald	0,18	Quadratkilometer

#### 5.4.2.3 Sonstiges

-- keine Anmerkungen --

#### 5.4.2.4 Überwiegende Ortsbebauung

Im alten Ortsbereich besteht die Bebauung teils aus diversen verschachtelten in Fachwerkbauart ausgeführten Gebäuden. Ansonsten überwiegt die Bebauung in offener Bauweise mit überwiegend 2 Vollgeschossen und zusätzlich ausgebauten Dachgeschossen. Im Wohnquartier und in der Siedlung ist auch eine offene Bauweise mit meistens 2 Vollgeschossen vorhanden. Die meisten Gebäude werden als Ein- bzw. Zweifamilienhäuser genutzt. Außerhalb der Ortslage sind Aussiedlerhöfe, ein Wochenendgebiet und ein Waldschwimmbad anzutreffen.

#### 5.4.2.5 Örtliche Gefahrenschwerpunkte im Ortsteil Wattenbach

Die folgende Tabelle zeigt eine Zusammenstellung besonderer Gebäude und Einrichtungen, die Ermittlung erfolgte im Jahr 06/2020:

Anzahl	Gewerbebetriebe, Objekte, besondere Gebäude usw.	davon mit Brandmeldeanlage
1	Arztpraxis	
7	Landwirtschaftliche Objekte	
5	Windkraftanlage < 100 m	
2	Gaststätten mit Saal und Beherbergungsbetrieb	
1	Beherbergungsbetrieb mit Schwimmbad	
1	Waldschwimmbad	
4	öffentliche Gebäude, Banken, Kirchen, etc.	
1	Kindergarten	
1	Schreinerei	
1	Wochenendgebiet mit acht Wochenendhäusern	

Außerdem sind im Ortsbereich Wattenbach kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe vorhanden.



### 5.4.2.6 Einstufung in Risikokategorien:

Im Ortsteil Wattenbach überwiegen offene Bebauung mit einzelnen kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben sowie kleinen Beherbergungsbetrieben mit bis zu 30 Betten. Außerdem sind die landwirtschaftlichen Betriebe die sich meist außerhalb der Ortslage befinden zu berücksichtigen. Aufgrund dieser Abschätzung ist der Ortsteil Wattenbach in die Risikokategorie Brand mit B2 einzustufen.

Im Bereich Technische Hilfeleistung ist eine Zuordnung in T1 im Bereich der kleinen Handwerks- und Gewerbebetriebe.

Im Bereich Gefahrgut kann im Hinblick auf die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe, Schwimmbäder sowie die Handwerks- und Gewerbebetriebe vom Umgang mit Gefahrstoffen in geringen Maßen ausgegangen werden. Eine Einstufung in die Risikokategorie für nukleare, biologische, chemische Stoffe ABC 1 ist deshalb ausreichend.

Die Gefahren die aus der Risikokategorie Wassernotfälle können im unteren Bereich angesiedelt werden. Deshalb erfolgt hier eine Einstufung in Risikostufe W1.

### Demnach ergeben sich für den Ortsteil Wattenbach folgende Eingruppierungen:

Brand	B2
Technische Hilfeleistung	TH1
Atomare, biologische, chemische Stoffe	ABC 1
Wassereinsätze	W1



### 5.4.3 Ortsteil Eiterhagen

#### 5.4.3.1 Einwohner

Einwohner per 01.02.2020 **557**

#### 5.4.3.2 Größe

Topographische Lage: **250 - 450 m ü. NN**

Gesamtfläche	14,19	Quadratkilometer
- Wald	11,17	Quadratkilometer

Auf Grund der großen Waldflächen, die zusammenhängend mit den Nachbarkreisen (Werra-Meißner und Schwalm-Eder) zu betrachten sind, ist von einer erhöhten Waldbrandgefahr auszugehen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass nur die Hauptwege (ca. 25%) mit Straßenfahrzeugen befahren werden können.

#### 5.4.3.3 Sonstiges

Seen und Teiche in der Gemarkung = **1**

#### 5.4.3.4 Überwiegende Ortsbebauung

Im alten Ortsbereich besteht die Bebauung teils aus diversen verschachtelten in Fachwerkbauart ausgeführten Gebäuden. Ansonsten überwiegt die Bebauung in offener Bauweise mit überwiegend 2 Vollgeschossen und zusätzlich ausgebauten Dachgeschossen.

#### 5.4.3.5 Örtliche Gefahrenschwerpunkte

Die folgende Tabelle zeigt eine Zusammenstellung besonderer Gebäude und Einrichtungen, die Ermittlung erfolgte im Jahr 06/2020:

Anzahl	Gewerbebetriebe, Objekte, besondere Gebäude usw.	davon mit Brandmeldeanlage
1	Alten- und Pflegeheim	1
1	Ehem. Forsthaus	
1	Basaltwerk (außerhalb der Ortslage m. Bitumenmischwerk)	
1	KFZ-Reparaturwerkstatt	
1	Sägewerk und Zimmerei	
5	Landwirtschaftliche Objekte	
2	Gaststätten	
2	öffentliche Gebäude, Banken, Kirchen, etc.	
1	Sendeanlagen	
1	Kläranlage	

Außerdem sind im Ortsbereich Eiterhagen kleine Handwerksbetriebe vorhanden.

Besonders zu erwähnen ist auch die L3228 Querverbindung Hess. Lichtenau ↔ Melsungen. Diese wird durch erhöhten LKW – Verkehr frequentiert, insbesondere durch das Basaltwerk.



### 5.4.3.6 Einstufung in Risikokategorien

Aufgrund der überwiegenden offenen Bebauung mit einzelnen größeren Gewerbebetrieben, hier insbesondere das Basaltbergwerk mit Bitumenmischanlage, sowie das Sägewerk, dem Seniorenwohnheim (ca. 60 Betten) eine Einstufung in die Risikokategorie Brand B2 mit einer Tendenz nach B3 vorzunehmen.

Im Bereich Technische Hilfeleistung ist eine Zuordnung in TH2 im Hinblick auf die Ortsverbindungen (L3236 / L3228) angebracht, für diese Einstufung sollte aufgrund des Schwerlastverkehrs (291 LKW in 24h) in Verbindung mit dem Basaltwerk und im Hinblick auf das Basaltwerk selbst eine Tendenz zu (TH3) erkennbar sein.

Im Bereich Gefahrgut kann im Hinblick auf die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe sowie die Handwerks- und Gewerbebetriebe vom Umgang mit Gefahrstoffen in geringen Mäßen ausgegangen werden. Eine Einstufung in die Risikokategorie für nukleare, biologische, chemische Stoffe ABC 1 ist deshalb ausreichend.

Die Gefahren aus der Risikokategorie Wassernotfälle können im unteren Bereich angesiedelt werden. Deshalb erfolgt hier eine Einstufung in Risikostufe W1.

### Demnach ergeben sich für den Ortsteil Eiterhagen folgende Eingruppierungen:

Brand	B2
Technische Hilfeleistung	TH2
Nukleare, biologische, chemische Stoffe	ABC 1
Wassernoteinsätze	W1



### 5.4.4 Zusammenlegung der Ortsteile Eiterhagen und Wattenbach

Innerhalb der Feuerwehr Söhrewald wird eine Zusammenlegung der Ortsteilwehren Wattenbach und Eiterhagen angestrebt (Perspektive 2030).

Seitens der Führungskräfte beider Ortsteile wurden bereits Gespräche mit der Leitung der Feuerwehr gesucht und Initiativen ergriffen. Beide Ortsteile werden in Zukunft vermehrt gemeinsame Übungsdienste abhalten, um die Zusammenarbeit weiter zu intensivieren. Über die bisher erfolgte und künftige Zusammenarbeit beider Ortsteile werden sich die Wehrführungen stets mit der Leitung der Feuerwehr intensiv austauschen, um die Zusammenarbeit weiter zu verbessern. Kleineinsätze in den betreffenden Ortsteilen werden künftig bereits von beiden Ortsteilen abgearbeitet. Eine entsprechende Änderung der Alarmpläne wird zeitnah umgesetzt.

Hintergrund:

Derzeit verfügt die Feuerwehr Söhrewald über drei Standorte (Feuerwehrrhäuser) in den Ortsteilen Eiterhagen, Wattenbach und Wellerode.

Alle drei Standorte entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand und sind größtenteils stark renovierungsbedürftig (siehe Punkt Feuerwehrrhäuser). Die Feuerwehrrhäuser in Wattenbach und Eiterhagen entsprechen nur unzureichend den gesetzlichen Vorschriften und müssen spätestens im Zeitraum von zehn Jahren oder im Rahmen der angedachten Organisationsveränderung erneuert werden.

Ziel der vorherigen Bedarfs- und Entwicklungspläne war aufgrund der geographischen Lage der Gemeinde Söhrewald alle drei Standorte zu erhalten. Die Isochronenkarte (Tz. 6.2.1.4) zeigt, dass die Hilfsfristen mit einem potentiellen zentralen Standort zwischen den Ortsteilen Wattenbach und Eiterhagen weiterhin einzuhalten sind.

In bisher konstruktiv geführten Gesprächen der Wehrführungen und der Leitung der Feuerwehr ist man zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Zusammenlegung der Ortsteilwehren Wattenbach und Eiterhagen an einem zentralen Standort zwischen beiden Ortsteilen vorteilhaft für die Feuerwehr Söhrewald ist.

Ziel:

Ziel dieser Zusammenlegung ist die Erhaltung einer schlagkräftigen Feuerwehr in Löschzugstärke an einem zentralen Standort für die Ortsteile Eiterhagen und Wattenbach und damit für die Gemeinde Söhrewald im Gesamten, Bündelung der Kompetenzen sowie die Vermeidung der Erneuerung von zwei Standorten in den kommenden zehn Jahren durch einen gemeinsamen Neubau.

#### 5.4.4.1 Einwohner

Einwohner per 01.02.2020

**1614**

#### 5.4.4.2 Größe

Topographische Lage: **250 - 450 m ü. NN**

Gesamtfläche	18,20	Quadratkilometer
- Wald	11,35	Quadratkilometer

Auf Grund der großen Waldflächen, die zusammenhängend mit den Nachbarkreisen (Werra-Meißner und Schwalm-Eder) zu betrachten sind, ist von einer erhöhten Waldbrandgefahr auszugehen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass nur die Hauptwege (ca. 25%) mit Straßenfahrzeugen befahren werden können.



### 5.4.4.3 Sonstiges

Seen und Teiche in der Gemarkung = 1

### 5.4.4.4 Überwiegende Ortsbebauung

Im alten Ortsbereich besteht die Bebauung teils aus diversen verschachtelten in Fachwerkbauart ausgeführten Gebäuden. Ansonsten überwiegt die Bebauung in offener Bauweise mit überwiegend 2 Vollgeschossen und zusätzlich ausgebauten Dachgeschossen.

Im Wohnquartier und in der Siedlung ist auch eine offene Bauweise mit meistens 2 Vollgeschossen vorhanden. Die meisten Gebäude werden als Ein- bzw. Zweifamilienhäuser genutzt. Außerhalb der Ortslage sind Aussiedlerhöfe, ein Wochenendgebiet und ein Waldschwimmbad anzutreffen.

### 5.4.4.5 Örtliche Gefahrenschwerpunkte

Die folgende Tabelle zeigt eine Zusammenstellung besonderer Gebäude und Einrichtungen, die Ermittlung erfolgte im Jahr 06/2020:

Anzahl	Gewerbebetriebe, Objekte, besondere Gebäude usw.	davon mit Brandmeldeanlage
1	Arztpraxis	
12	Landwirtschaftliche Objekte	
5	Windkraftanlage < 100 m	
2	Gaststätten	
2	Gaststätten mit Saal und Beherbergungsbetrieb	
1	Beherbergungsbetrieb mit Schwimmbad	
1	Waldschwimmbad	
6	öffentliche Gebäude, Banken, Kirchen, etc.	
1	Kindergarten	
2	Schreinerein, davon 1x mit Sägewerk	
1	Wochenendgebiet mit acht Wochenendhäusern	
1	Alten- und Pflegeheim	1
1	Ehem. Forsthaus	
1	Basaltwerk (außerhalb der Ortslage m. Bitumenmischwerk)	
1	KFZ-Reparaturwerkstatt	
1	Sendeanlagen	
1	Kläranlage	

Außerdem sind in den Ortsbereichen kleine Handwerksbetriebe vorhanden.

Besonders zu erwähnen ist auch die L3228 Querverbindung Hess. Lichtenau ↔ Melsungen. Diese wird durch erhöhten LKW – Verkehr frequentiert, insbesondere durch das Basaltwerk.



### 5.4.4.6 Einstufung in Risikokategorien

Aufgrund der überwiegenden offenen Bebauung mit einzelnen größeren Gewerbebetrieben, hier insbesondere das Basaltbergwerk mit Bitumenmischanlage, sowie das Sägewerk, dem Seniorenwohnheim (ca. 60 Betten), Beherbergungsbetrieben mit ca. 30 Betten ist eine Einstufung in die Risikokategorie Brand B2 mit einer Tendenz nach B3 vorzunehmen.

Im Bereich Technische Hilfeleistung ist eine Zuordnung in T2 im Hinblick auf die Ortsverbindungen (L3236 / L3228) angebracht, für diese Einstufung sollte aufgrund des Schwerlastverkehrs (291 LKW in 24h) in Verbindung mit dem Basaltwerk und im Hinblick auf das Basaltwerk selbst eine Tendenz zu (TH3) \* erkennbar sein.

Im Bereich Gefahrgut kann im Hinblick auf die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe sowie die Handwerks- und Gewerbebetriebe vom Umgang mit Gefahrstoffen in geringen Mäßen ausgegangen werden. Eine Einstufung in die Risikokategorie für atomare, biologische, chemische Stoffe ABC 1 ist deshalb ausreichend.

Die Gefahren aus der Risikokategorie Wassernotfälle können im unteren Bereich angesiedelt werden. Deshalb erfolgt hier eine Einstufung in Risikostufe W1.

**Demnach ergeben sich bei einer Zusammenlegung der Ortsteile Eiterhagen und Wattenbach folgende Eingruppierungen:**

Brand	B2
Technische Hilfeleistung	TH2
Atomare, biologische, chemische Stoffe	ABC 1
Wassernoteinsätze	W1



## 6 Schutzziele der Gemeinde

### 6.1 Allgemein gemäß FwOV

„Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOV)“

Sie bildet die Grundlage dessen, was für die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen (freiwilligen) Feuerwehren in Hessen anzunehmen ist.

Die letztendlich für die Freiwillige Feuerwehr Söhrewald in diesem Bedarfs- und Entwicklungsplan später getroffenen Festlegungen, müssen sich immer mindestens an diesen Grundforderungen orientieren und auch messen lassen!

Eine Unterschreitung dieser (Mindest-) Forderungen sollte immer unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Konsequenzen, die sich aus der möglichen Verletzung der Schutzrechte des Einzelnen und/oder der Verletzung bzw. Vernachlässigung der Schutzpflichten der Kommune als solche ergeben können, erfolgen.

Denn die Erfüllung dieser Festlegungen könnte von jedem Bürger als Mindestmaßnahme der Kommune für die Wahrung und den Schutz seines Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Artikel 1, 2, 28 und 30 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland eingefordert, ja sogar eingeklagt werden!

### 6.2 Ausrückbereiche der Feuerwehr Söhrewald

Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann (§ 3 Abs. 2 HBKG).

#### 6.2.1 Übersicht über Einhaltung der Hilfsfrist

Um eine Übersicht über die Einhaltung der Hilfsfristen zu erhalten wurden von der Feuerwehr Fahrversuche mit einem Löschgruppenfahrzeug (12t zul. Gesamtgewicht) durchgeführt.

Für die Fahrversuche wurde von einer Ausrückzeit von 4 Minuten und einer Fahrzeit von 6 Minuten ohne Sondersignal ausgegangen.

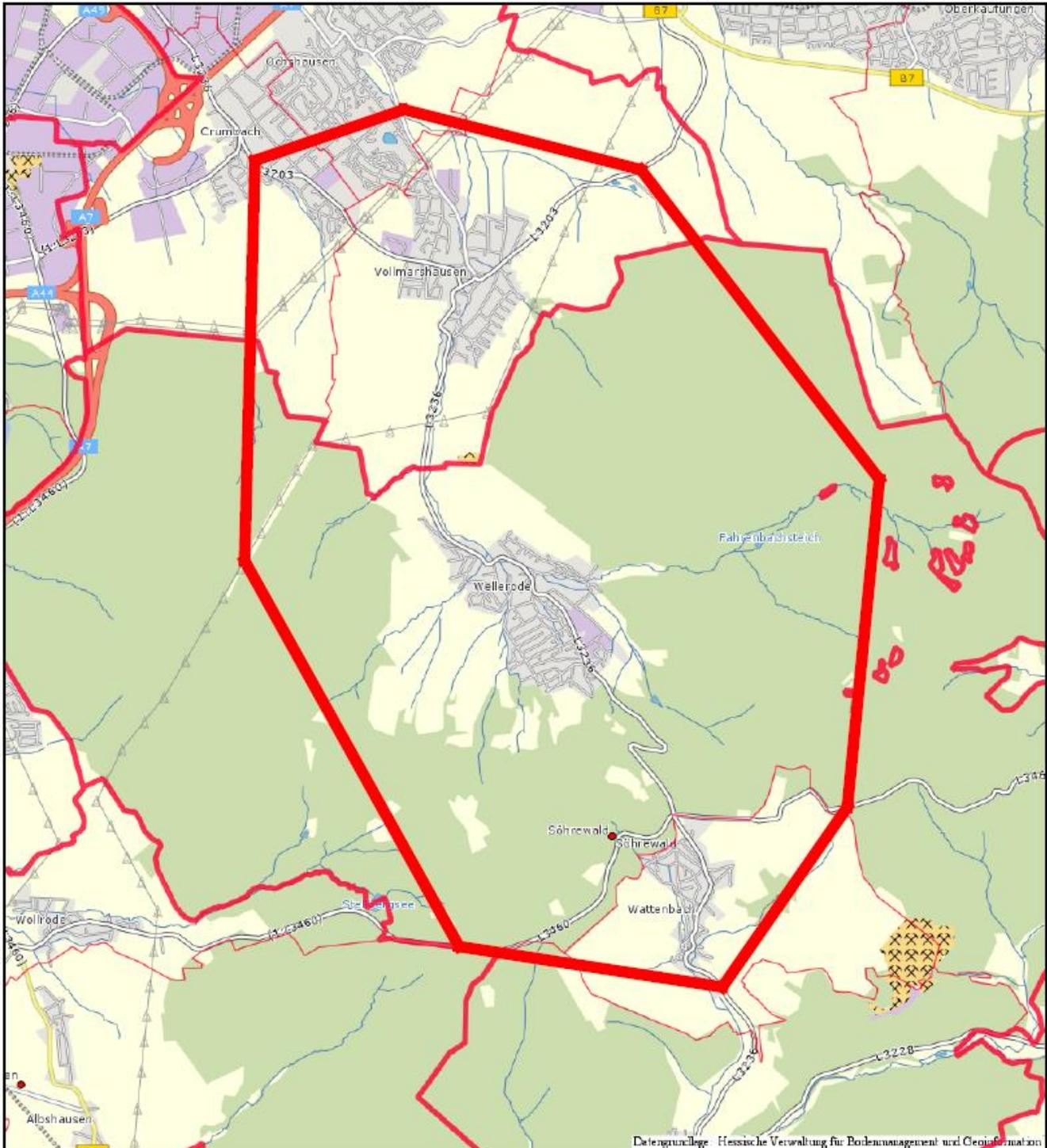
Die Fahrversuche haben aufgezeigt, dass die Forderung des HBKG durch die drei Ortsteilwehren eingehalten werden.

Die Fahrversuche haben aber auch gezeigt, dass weit entfernt liegende Bereiche wie z.B. das Gebiet Stellbergsee oder der Bereich der Landstraße Richtung St. Ottilien nur unter besonders guten Umständen, innerhalb der Hilfsfrist zu erreichen sind.

Bei künftigen Fahrzeugbeschaffungen sollte wegen der besonderen geographischen Lage der Gemeinde (zum Teil mit erheblichen Steigungs- und Gefällstrecken), und der großen Waldgebiete der Kauf von Allradfahrzeugen mit ausreichender Motorisierung favorisiert werden.

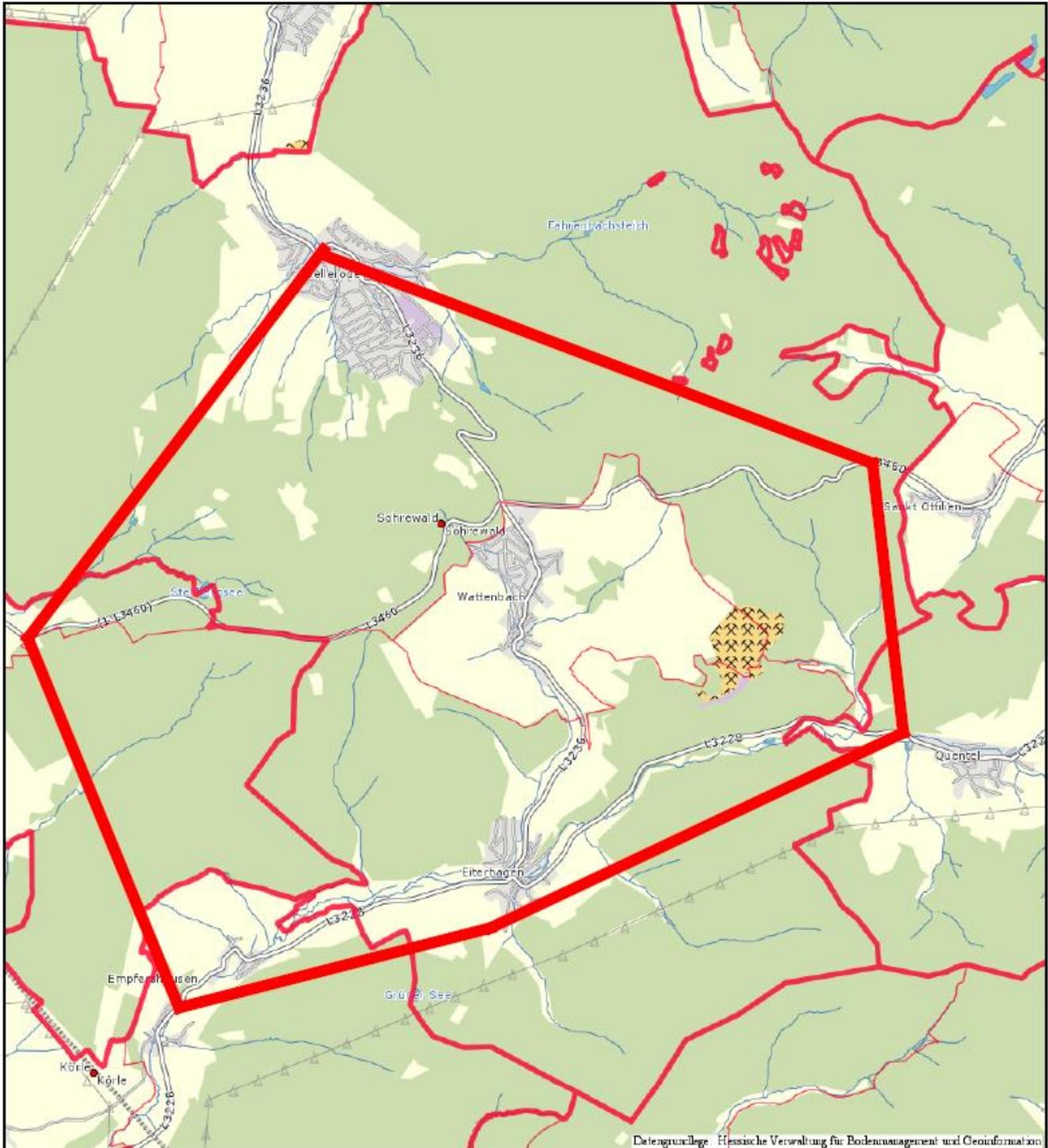


### 6.2.1.1 Isochronenkarte Wellerode (Schutzbereich 1)



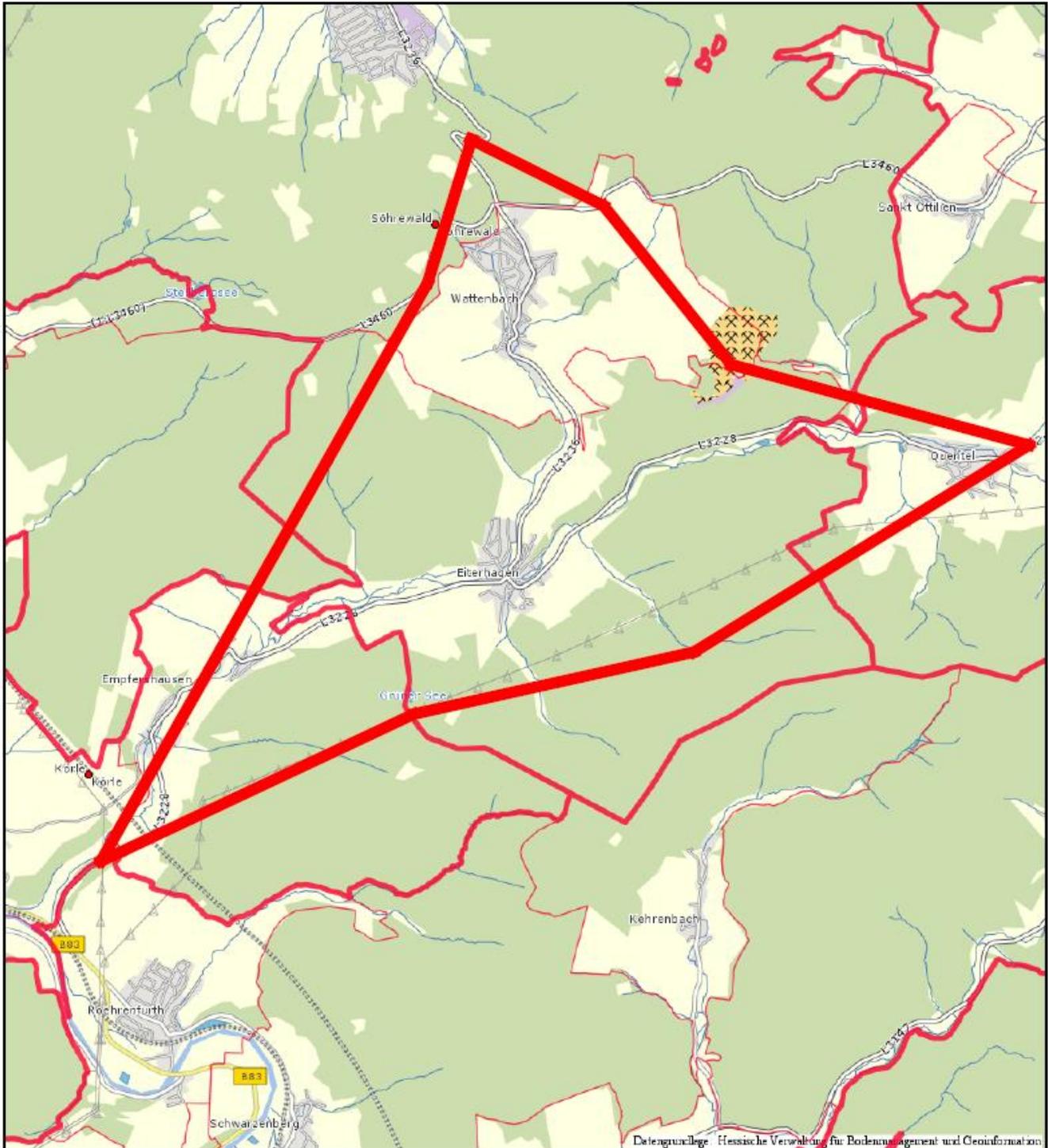


### 6.2.1.2 Isochronenkarte Wattenbach (Schutzbereich 2)





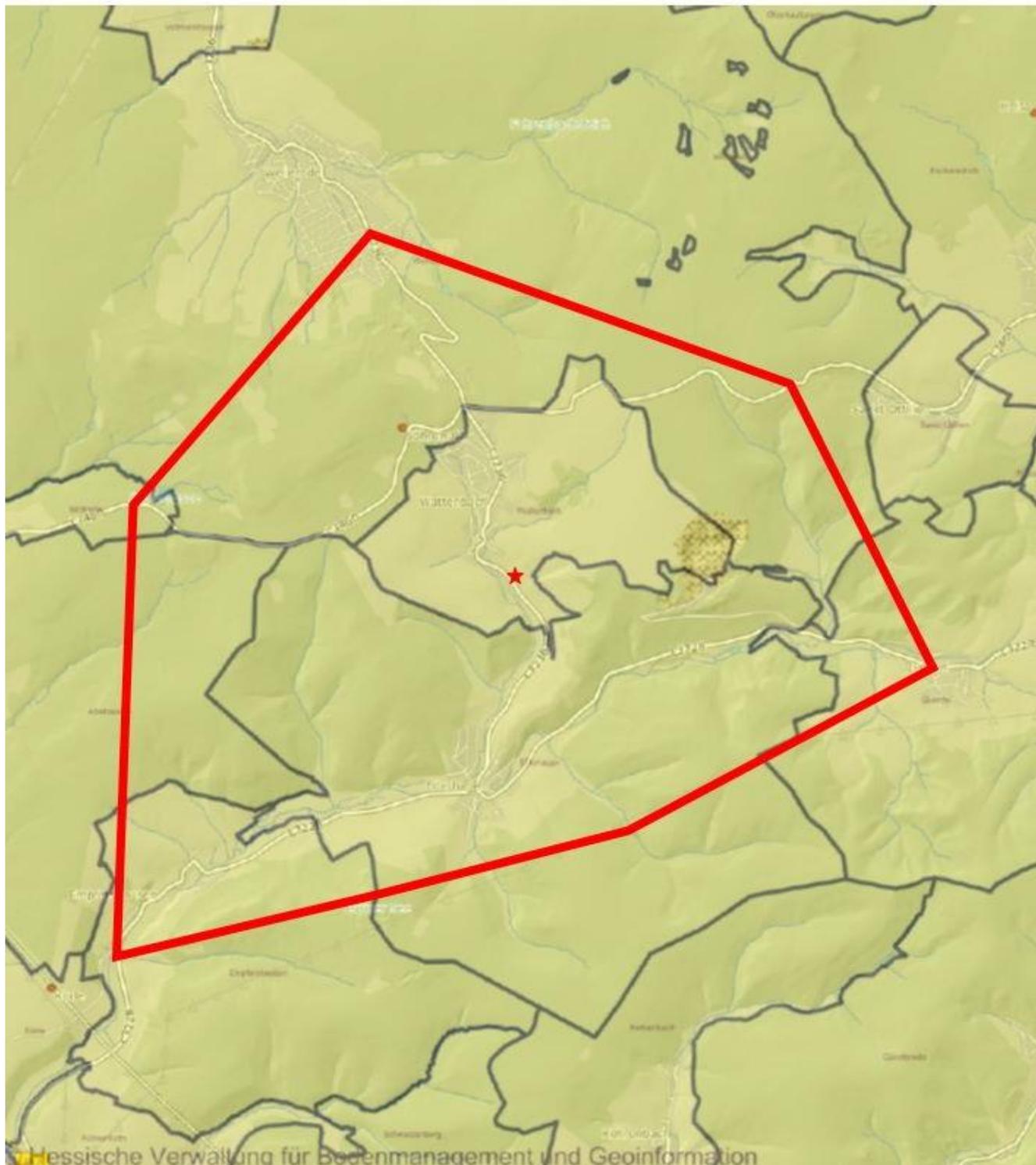
### 6.2.1.3 Isochronenkarte Eiterhagen (Schutzbereich 3)





### 6.2.1.4 Kombinierte Isochronenkarte Eiterhagen und Wattenbach (Schutzbereich x)

Isochronenkarte auf Basis einer zentralen Feuerwache Eiterhagen und Wattenbach.  
Ausrückzeit 5 Minuten. Schätzwerte, ermittelt aus Fahrversuchen beider Ortsteile.





### 6.2.2 Festlegungen der Schutzziele

An dieser Stelle sind durch die politischen Gremien unter Berücksichtigung der Daten der Risikoanalyse die Schutzziele und der Erreichungsgrad festzulegen.

Die Schutzzieldefinition ist sorgfältig durchzuführen unter Berücksichtigung der vielschichtigen gesetzlichen Vorgaben und den sich möglicherweise später hieraus ergebenden haftungsrechtlichen Konsequenzen.

Die Gemeinde Söhrewald wird in **drei Schutzbereiche** eingeteilt.

**Schutzbereich 1:** Gemarkung Wellerode (siehe Isochronenkarte Wellerode)

**Schutzbereich 2:** Gemarkung Wattenbach (siehe Isochronenkarte Wattenbach)

**Schutzbereich 3:** Gemarkung Eiterhagen (siehe Isochronenkarte Eiterhagen)

**Schutzbereich x:** Gemarkung Eiterhagen und Wattenbach  
(siehe kombinierte Isochronenkarte Eiterhagen u. Wattenbach)

Innerhalb dieser Schutzbereiche soll der unten beschriebene Erreichungsgrad erreicht werden.

### 6.3 Funktionsstärke

Um die gesetzliche Hilfsfrist einhalten zu können muss gemäß Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) § 4, Abs. 3 mindestens eine taktische Einheit der Feuerwehr in der Stärke einer Staffel vor Ort sein. Legt man diese Anforderung mit den Feuerwehrdienstvorschriften und den örtlichen Gegebenheiten gedanklich übereinander, ergibt sich für einen Schutzbereich folgende Funktionsstärke.

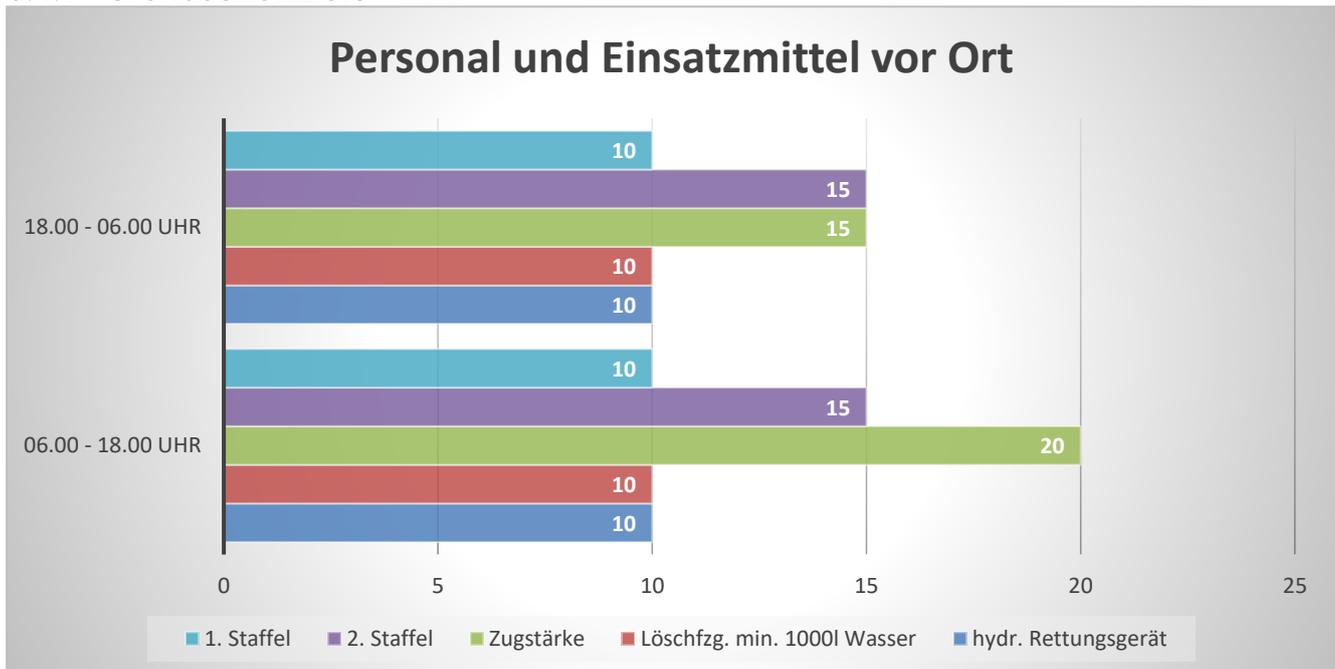
Qualifikation / Funktion	Atemschutzgerägeträger	Führerschein C	Truppführer	Gruppenführer
Staffelführer				X
Maschinist		X		
Angriffstruppführer	X		X	
Angriffstruppmann	X			
Wasserstruppführer	X		X	
Wasserstruppmann	X			
	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1</b>



### 6.4 Festlegungen Erreichungsgrad

Bei Rettungseinsätzen oder Brandbekämpfungen **innerhalb der bebauten Ortslage** soll zu jeder Zeit durch die im Abschnitt 6.3 genannte Funktionsstärke wirksame Hilfe innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist eingeleitet werden können.

#### 6.4.1 Grundschutzziele



Im dargestellten Diagramm ist von einer Alarmierung bei Minute 0 auszugehen. Für die ersten Einheiten werden eine Ausrückzeit und eine Fahrzeit von je 5 Minuten angenommen. Durch die taktischen Einheiten vor Ort sollen das Abwenden einer Gefahr von Menschen oder Tieren durch - lebensrettende Sofortmaßnahmen, die sich auf Erhaltung oder Wiederherstellung von Atmung, Kreislauf und Herztätigkeit richten und/oder durch - Befreien aus einer lebens- oder gesundheitsgefährdenden Zwangslage, sowie eine wirksame Brandbekämpfung eingeleitet werden können.

#### 6.4.2 Erweiterte Schutzziele

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gefahrenpotential erweiterte Schutzziele:

- Befreiung von eingeklemmten Personen aus Lastkraftwagen.
- Rettung von Personen aus Wassergefahren und Einsätze auf Gewässern.
- Einleitung erster Maßnahmen beim Austritt oder Unfällen mit Gefahrgut.
- Wald- und Flächenbrandbekämpfung.
- Aufbau von langen Wasserförderungsstrecken zu abseits gelegenen Objekten.
- Hilfeleistung für Nachbargemeinden im Rahmen der nachbarlichen Hilfe bei Feuerwehreinsätzen und des Katastrophenschutzes.



## 7 Strukturanalyse und Maßnahmen

### 7.1 Allgemein

### 7.2 Feuerwehrezufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

#### 7.2.1 Soll-Struktur (keine)

#### 7.2.2 Ist-Struktur (keine)

#### 7.2.3 Maßnahmen (keine)

### 7.3 Löschwasserversorgung

Unter Löschwasserversorgung versteht man Vorrichtungen und Abläufe zur Bereitstellung von Wasser für den Brandschutz.

#### 7.3.1 Soll-Struktur

Die Kommunen müssen zur Gewährleistung des Brandschutzes eine ausreichende Löschwasserversorgung für die Feuerwehren sicherstellen, siehe auch Technische Regeln Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“. Dies erfolgt normalerweise als zentrale Löschwasserversorgung, bei der das Wasserverteilungssystem der Trinkwasserversorgung um Entnahmestellen für Löschwasser, die Hydranten, ergänzt wird. Wo dies nicht im nötigen Maße möglich ist, werden Wasserentnahmestellen aus Flüssen, Bächen, Seen oder speziell angelegten Löschwasserbehältern bereitgestellt.

Es wird zwischen einer abhängigen Löschwasserversorgung, die durch die Hydranten der öffentlichen Wasserversorger bereitgestellt wird, und einer unabhängigen Löschwasserversorgung, die nicht von einem Rohrleitungssystem abhängig ist, unterschieden.

Einsatztaktisch erfolgt der Erstangriff in der Regel über die abhängige Löschwasserversorgung, im Laufe eines Einsatzes wird immer ein Wechsel zur unabhängigen Löschwasserversorgung angestrebt.

#### 7.3.2 Ist-Struktur

Über drei Hochbehälter werden 378 m<sup>3</sup> Löschwasser vorrätig gehalten. Die unabhängige Löschwasserversorgung erfolgt aus der Mülmisch, dem Wattenbach und dem Fahrenbach. Des Weiteren diverse Teiche und Seen zur Verfügung.

Die Löschwasserversorgung über die Trinkwasserversorgungsleitungen wird vom Bauamt der Gemeinde Söhrewald überwacht und unterhalten. Um im Einsatzfall die Löschwasserversorgung sicherzustellen, wird der Bereitschaftsdienst der Wasserversorgung zum Öffnen der Schieber mit alarmiert.

Um im Einsatzfall auch die Wasserversorgung für die außerhalb der Ortslage gelegenen Objekte bzw. Waldgebiete sicher zu stellen, setzt die Feuerwehr Söhrewald verstärkt wasserführende Fahrzeuge mit einem Transportvolumen von min. 2.500l Wasser ein.



### 7.3.2.1 Wellerode

Hochbehälter Wellerode = 800 m<sup>3</sup>

Löschwasserreserve nach Öffnung der Löschwasserbrücke = 178 m<sup>3</sup>

Fahrenbach: ständiger Wasserlauf in der Ortslage, keine Staustufen

Außerhalb der Ortslage im Waldbereich div. Seen und Teiche

### 7.3.2.2 Wattenbach

Hochbehälter Wattenbach = 300m<sup>3</sup>

Löschwasserreserve nach Öffnung der Löschwasserbrücke= 90m<sup>3</sup>

### 7.3.2.3 Eiterhagen

Hochbehälter Eiterhagen = 300m<sup>3</sup>

Löschwasserreserve nach Öffnung der Löschwasserbrücke= 110m<sup>3</sup>

Mülmisch: ständiger Bachlauf in der Ortslage, 2 Staustufen

### 7.3.3 Maßnahmen

Eine angemessene Löschwasserversorgung ist über das vorhandene Hydrantennetz gewährleistet. Die geschaffenen Strukturen sind weiterhin auf diesem guten Niveau zu halten und eine stetige Verbesserung ist angestrebt.

Für die außerhalb der Ortslage gelegenen Objekte bzw. Liegenschaften können die Gemeinde Söhrewald nach § 45 Abs. 3 HBKG, bzw. der Landkreis Kassel nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 HBKG den Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten baulicher Anlagen verpflichten, die erforderliche Menge an Löschwasser bereit zu halten.



### 7.4 Personalbedarf

#### 7.4.1 Soll-Ist-Vergleich

Entsprechend der Fahrzeugkonstellation der Feuerwehr Söhrewald ergibt sich folgender Personalbedarf:

##### Wellerode

<u>Funkrufname</u>	<u>Typ</u>	<u>Besatzung</u>	<u>Personal</u>	<u>Reserve</u>
Florian Söhrewald 1/11-1	ELW1	1-1-2	4	4
Florian Söhrewald 1/22-1	TLF 16/25	1-5	6	6
Florian Söhrewald 1/43-1	LF10	1-8	9	9
Florian Söhrewald 1/19-1	MTF	1-7	ohne Berechnung	
<b>Gesamtpersonalbedarf</b>			<b>38</b>	

##### Wattenbach

<u>Funkrufname</u>	<u>Typ</u>	<u>Besatzung</u>	<u>Personal</u>	<u>Reserve</u>
Florian Söhrewald 2/22-1	TLF 16/25	1-8	9	9
Florian Söhrewald 2/48-1	TSF-W	1-5	6	6
<b>Gesamtpersonalbedarf</b>			<b>30</b>	

##### Eiterhagen

<u>Funkrufname</u>	<u>Typ</u>	<u>Besatzung</u>	<u>Personal</u>	<u>Reserve</u>
Florian Söhrewald 3/64-1	GW-L	1-2	3	3
Florian Söhrewald 3/40-1	MLF	1-5	6	6
Florian Söhrewald 3/19-1	MTF	1-8	3	3
<b>Gesamtpersonalbedarf</b>			<b>24</b>	

Berechnung MTF zur Herstellung Gruppengleichwert für das MLF.



Ortsteil	Personal	Einsatzpersonal Gesamt	Leitung der Feuerwehr	Gemeindebrandinspektor	stellv. Gemeindebrandinspektor	Gemeindejugendfeuerwehrwart	Kinderfeuerwehrwart	Wehrführer	stellv. Wehrführer	Jugendfeuerwehrwart	Jugendgruppenleiter	Jugendfeuerwehr	Mitglieder Jugendfeuerwehr
Wellerode	SOLL	38						1	1	1	1		16 *
	IST	39						1	1	1	2		10
Wattenbach	SOLL	30						1	1	1	1		13 *
	IST	25						1	2	1	2		8
Eiterhagen	SOLL	24						1	1	1	1		10 *
	IST	15						1	1	1	1		19
Gesamt	SOLL	92		1	1	1	1	3	3	3	3		39
<b>Söhrewald</b>	IST	<b>79</b>		<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>5</b>		<b>37</b>

Die Soll-Daten beziehen sich auf den aktuellen Fahrzeugbestand.

\* Für die Berechnung der Sollstärke einer Jugendfeuerwehr wurde eine zu erwartende Einsatzzeit des Personals angenommen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass nur wenige Einsatzkräfte ihren aktiven Dienst bis zum 60. Lebensjahr aufrecht erhalten können. Diese Zahl verkürzt sich aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen, bzw. beruflicher oder privater Verpflichtungen. Wir sind daher für unsere Berechnungen von einem Austrittsalter von 50 Jahren ausgegangen.

Basierend auf der Sollstärke Einsatzpersonal (XS) und der zu erwartenden Einsatzzeit (EZ) (50 Jahre abzgl. 17 Jahre Eintrittsalter = 33 Jahre Einsatzzeit) errechnen sich folgende Personalwechselraten (WR):  $(XS/EZ=WR)$

Wellerode 1,15 WR    Wattenbach 0,91 WR    Eiterhagen 0,73 WR

Diese Personalwechselrate ist ausschlaggebend für die Sollstärke der Jugendfeuerwehr (XSJ). Einsatzzeit JF = 7 Jahre (EZJ) multipliziert mit der Personalwechselrate und dem Faktor 2 für die doppelte Reserve errechnen sich folgende Sollstärken:  $(EZJ*WR*2=XSJ)$

Wellerode 16,1    Wattenbach 12,7    Eiterhagen 9,9



### 7.4.2 Personalverfügbarkeit quantitativ

Personal	Einsatzpersonal Soll	Einsatzpersonal Ist	Männlich	weiblich	Verfügbarkeit Tag 06:00 bis 18:00 Uhr 1. Abmarsch	Verfügbarkeit Tag 06:00 bis 18:00 Uhr 2. Abmarsch *	Verfügbarkeit Nacht 18:00 bis 06:00 Uhr
<b>Soll</b>	<b>92</b>				<b>18</b>		<b>18</b>
Wellerode	38	39	36	3	6	4	18
Wattenbach	30	25	24	1	4	5	15
Eiterhagen	24	15	13	2	3	3	10

\* Im Sinne des 2. Abmarsches sind Einsatzkräfte erfasst, deren Arbeitsstätte im Umkreis von 15km um den Standort liegt und welchen beruflich ein Nachrücken innerhalb kurzer Zeit möglich ist.

Die Soll-Daten beziehen sich auf den aktuellen Fahrzeugbestand.

### 7.4.3 Personalverfügbarkeit qualitativ

Personal	<b>Einsatzpersonal Soll</b>	Verfügbarkeit Tag 06:00 bis 18:00 Uhr 1. Abmarsch	Verfügbarkeit Tag 06:00 bis 18:00 Uhr 2. Abmarsch *	Verfügbarkeit Nacht 18:00 bis 06:00 Uhr
Zugführer	<b>1</b>	1		1
Gruppenführer	<b>2</b>	1	1	2
Truppführer	<b>5</b>	2	3	5
Truppmann	<b>10</b>	7	3	10
Atemschutzgerä- teträger	<b>8</b>	4	4	8
Fahrer Klasse B	<b>1</b>	1		1
Fahrer Klasse C	<b>3</b>	2	1	3

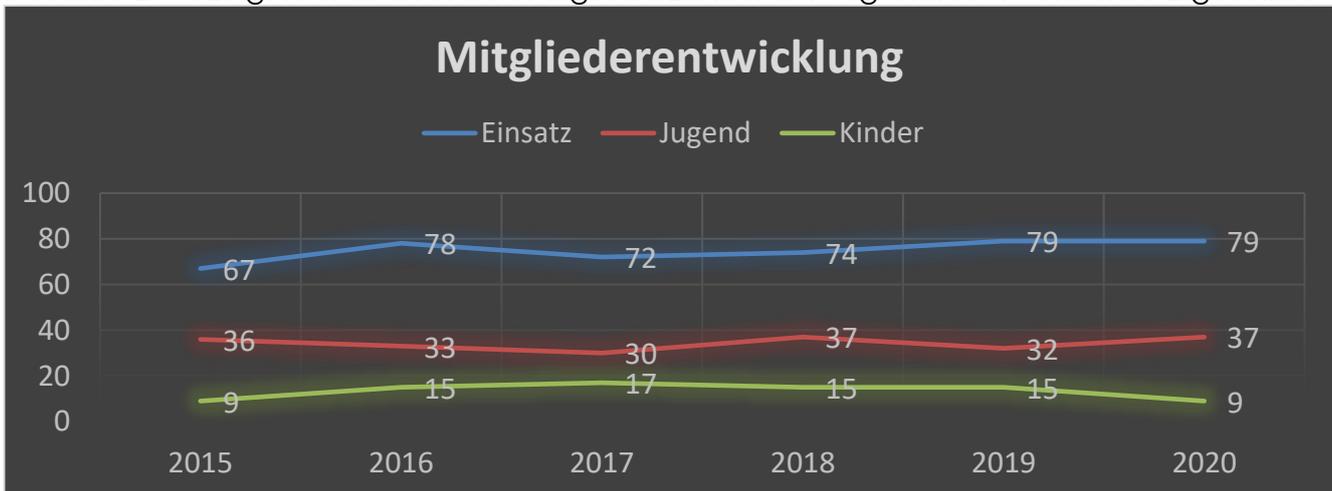
\* Im Sinne des 2. Abmarsches sind Einsatzkräfte erfasst, deren Arbeitsstätte im Umkreis von 15km um den Standort liegt und welchen beruflich ein Nachrücken innerhalb kurzer Zeit möglich ist.

Die Soll-Daten beziehen sich auf den aktuellen Fahrzeugbestand.



### 7.4.4 Personalprognose, Stand 08.10.2020

Die Personalentwicklung der letzten Jahre zeigt auf, dass trotz einiger Schwankungen die Mitgliederzahlen insgesamt stabil gehalten werden konnten. Die Gründung der Kinderfeuerwehr im Jahre 2014 zeigt nun auch in den Mitgliederzahlen der Jugendfeuerwehr erste Ergebnisse.



Geht man von den regelgerechten Altersgrenzen und Übernahmedaten aus, so ergibt sich auf die nächsten Jahre folgende Personalstruktur.

Jahr	Mitglieder Stichtag 31.12.			Ausscheiden, Übernahmen		
	Einsatz	Jugend	Kinder	Einsatz	Jugend	Kinder
2020	79	37	9			
2021	81	35	7	-2 / +4	-4 / +2	-2
2022	89	29	5	-0 / +8	-8 / +2	-2
2023	93	25	2	-3 / +7	-7 / +3	-3
2024	93	25	0	-2 / +2	-2 / +2	-2

Die Statistiken der letzten Jahre belegen jedoch, dass nur etwa 25% der Übernahmen aus der Jugendfeuerwehr dauerhaft als Einsatzkräfte zur Verfügung stehen. Wird die Prognose mit diesen Statistikergebnissen bereinigt, so zeigt sich zumindest, dass der Personalbestand auch weiterhin stabil gehalten werden kann.

Jahr	Mitglieder Stichtag 31.12.			Ausscheiden, Übernahmen		
	Einsatz	Jugend	Kinder	Einsatz	Jugend	Kinder
2020	79	37	9			
2021	78	35	7	-2 / +1	-4 / +2	-2
2022	80	29	5	-0 / +2	-8 / +2	-2
2023	79	25	2	-3 / +2	-7 / +3	-3
2024	78	25	0	-2 / +1	-2 / +2	-2

Selbe Statistik belegt auch, dass 94% aller vorzeitigen Austritte von Einsatzkräften durch Quer- oder Wiedereinsteiger kompensiert werden können.

Eine Prognose für den Verlauf der Jugend- und Kinderfeuerwehr abzugeben erscheint im derzeitigen Moment nicht möglich. Hierzu müssen auch die weiteren Entwicklungen der SARS-CoV-2 Pandemie abgewartet werden.



### 7.4.5 Maßnahmen

Zur Besetzung der nachstehenden Fahrzeuge ist ein Personalbestand mit der entsprechenden Ausbildung einschließlich einer 100%igen Reserve vorzuhalten.

Das Personal ist hinsichtlich dessen Quantität und Qualität regelmäßig zu prüfen. Die Anforderungen für Funktionsträger, hier insbesondere Gemeindebrandsinspektor/in, Wehrführer/-in und Jugendfeuerwehrwarte/innen sowie ihrer Stellvertreter/innen gemäß Feuerwehrorganisationsverordnung sind einzuhalten.

Der oder die Gerätewart/e sollten als Qualifikation den entsprechenden Lehrgang an der Landesfeuerwehrschule besucht haben sowie den Führerschein der Klasse 2 bzw. C besitzen. Da der Zeitaufwand für die Wartung und Prüfung der Geräte die ehrenamtlichen Möglichkeiten überschritten hat, wurde im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit im Kasseler Osten (Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal und Söhrewald) auch in Söhrewald eine halbe Planstelle für den Bereich Feuerwehr geschaffen.

Die Aufgaben der hauptamtlichen Kraft sind:

- Unterstützung der ehrenamtlichen Gerätewarte vor allem in den Bereichen, Atemschutz, Schlauchpflege, wiederkehrende Prüfungen der Fahrzeuge und persönlicher Schutzausrüstung sowie Kleiderkammer
- Übernahme von Verwaltungsaufgaben zur Entlastung der Führungskräfte
- Be- und Versorgungsfahrten
- weitere Aufgaben nach Arbeitsauftrag durch die Wehrführungen

Insbesondere ist das ausreichende Vorhandensein von Einsatzkräften mit uneingeschränkter Tauglichkeit für Atemschutz (G26.3) und entsprechender Atemschutzausbildung sicherzustellen.

Bei den Fahrerlaubnissen für Feuerwehrfahrzeuge, insbesondere für Fahrzeuge mit über 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht, ist eine ausreichende Vorhaltung von Fahrern erforderlich. Die Untergrenze liegt hier für den sicheren Einsatz von Fahrzeugen bei mindestens 4 Fahrern pro Fahrzeug.

Bei allen Personalplanungen ist die Tagesalarmsicherheit einer der wichtigsten Aspekte. So sollte in jedem Ortsteil auch an regulären Arbeitstagen mindestens eine Staffel innerhalb der Hilfsfrist zur Verfügung stehen. Da dies bei einzelner Betrachtung der Ortsteile nicht vollumfänglich gewährleistet werden kann, wird die Tagesalarmsicherheit schon seit vielen Jahren durch eine ständige, ortsteilübergreifende Alarmierung sichergestellt. Diese Alarmordnung hat sich bewährt.

Eine Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit ist anzustreben und zu fördern. Allgemeine Maßnahmen zur Mobilisation des vorhandenen Personals sind einzuplanen und kreativ zu gestalten. (z.B. durch vergünstigte oder kostenlose Nutzung von Sportstätten, Durchführung von kameradschaftlichen Veranstaltungen usw.)

#### 7.4.5.1 Mitgliedergewinnung

Das Ansehen und Akzeptanz der Freiwilligen Feuerwehr sind durch gezielte Imagewerbung und Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern. Dies ist das Hauptziel der Feuerwehrvereine. Hier



spielt die ortsteilübergreifende Zusammenarbeit eine ganz besondere Rolle. Auch auf die Unterstützung bzw. eigenen Projekte der Gemeinde kann in diesem wichtigen Bereich nicht verzichtet werden.

Ziel ist die Gewinnung von Mitgliedern insbesondere für die Einsatzabteilungen und somit Verbesserung der Tagesalarmsicherheit der einzelnen Ortsteile bzw. für die gesamte Feuerwehr Söhrewald. Folgende Maßnahmen sind denkbar:

- Durch die Feuerwehrvereine deren satzungsgemäßer Auftrag die Mitgliedergewinnung ist,
- Mitgliedergewinnung für die Kinderfeuerwehr, somit auch für die Jugendfeuerwehr,
- Durch die Gemeinde Söhrewald sind weitere Bedienstete für die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr zu gewinnen, insbesondere bei Stellenausschreibungen und Neueinstellungen,
- verstärkte Öffentlichkeitsarbeit durch die Feuerwehrvereine (z.B. Erstellung eines Flyers über die Feuerwehrarbeit, gemeinsame Aktionstage der Ortsteilwehren als Ersatz für den „Tag der offenen Tür einzelner Ortsteile, .....“)
- Aktualisierung und Verbesserung der bestehenden Internetauftritte,
- Verbesserung der Jugendarbeit um die Quote der anschließenden Übernahme der jungen Menschen in die Einsatzabteilung zu erhöhen. Hierzu ist die Qualifikation der Jugendfeuerwehrwarte bzw. Jugendgruppenleiter zu verbessern,
- Förderung der Arbeitgeber (z.B.: Berücksichtigung bei Vergabe von Aufträgen durch die Gemeinde, besondere Auszeichnung durch das Land Hessen) bei Freistellung der Mitarbeiter zum Einsatzdienst,
- Werbemaßnahmen durch die Brandschutzaufklärung bei Vereinen, Firmen, Kindergärten und Schulen im Gemeindegebiet,
- Zurückgreifen auf vorhandene Imageaktionen des KfV Kassel-Land und des LFV Hessen.

### 7.4.5.2 Mitgliedererhaltung

Außerdem ist das vorhandene Personal auch weiterhin ausreichend zu motivieren, dies insbesondere durch die Fürsorgepflicht der Gemeinde für ihre Feuerwehrleute. Dies schließt eine gute persönliche Schutzausrüstung gemäß der UVV, einen ausreichenden Gesundheitsschutz z.B. durch Impfungen sowie die zur Verfügungsstellung geeigneter Räume entsprechend der DIN ein.

### 7.4.5.3 Vorbeugender Gesundheitsschutz

Aufgrund des allgemeinen Gefahrenpotentials und aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes wird den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Söhrewald in analoger Anwendung der Bestimmungen der Biostoffverordnung für Notfall- und Rettungsdienste anheimgestellt, sich gegen Tetanus sowie Hepatitis A und B impfen zu lassen. Tetanus- Impfungen werden im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsvorsorge durch die Krankenkassen übernommen, Impfungen gegen Hepatitis A und B bis zum 18. Lebensjahr ebenfalls. Weitere Kosten für Impfungen, welchen die Gemeinde Söhrewald im Rahmen ihrer Vorsorge und Fürsorgepflicht als „Arbeitgeber“ (öffentlicher Aufgabenträger) nachkommen muss, müssen übernommen werden (Bezug: HBKG und § 21 SGB VII i.V. mit § 15 Abs. 1 der BIO-StoffVO, Schreiben LK-Kassel: EKB/Ma/No vom 10.05.2004).



### 7.5 Qualifikation des Personals

#### 7.5.1 Soll-Ist-Struktur

##### Personal Söhrewald

Fahrzeug / Funktion	Besatzung inkl. Reserve	Qualifikation														Führerschein		
		Leiter einer Feuerwehr	Verbandsführer	Zugführer	Gruppenführer	Trupführer	Truppmann	Erste Hilfe	Atemschutzgeräteträger	Maschinenlehrgang	Sprechfunkberechtigung	TH-Verkehrsunfall	TH-Bau	GABC Einsatz	Gerätewartelehrgang	Klasse B	Klasse C1 (3)	Klasse C (2)
ELW1	8			2	2		2	8		2	4					4		
LF10	18				2	6	10	18	8	2	10	4	4		1			4
TLF16/25	12				2	4	6	12	8	2	8	4	4	2	1			4
MTF	0																	
TLF16/25	18				2	6	10	18	8	2	10	4	4		1			4
TSF-W	12				2	4	6	12	8	2	8				1		4	
MLF	12				2	4	6	12	8	2	8	4	4		1			4
MTF	6					2	4	6		2	4					4		
GW-L	6					2	4	6		2	4				1		4	
WeFü	6	6		6				6	6	6	6	3	3	6				
GBI	2	2	1	1				2	2	2	2	2	1	2				
<b>Gesamt Soll</b>	<b>100</b>	<b>8</b>	<b>1</b>	<b>7</b>	<b>12</b>	<b>28</b>	<b>48</b>	<b>90</b>	<b>48</b>	<b>24</b>	<b>64</b>	<b>21</b>	<b>21</b>	<b>10</b>	<b>6</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>16</b>
<b>Gesamt Ist</b>	<b>79</b>	<b>8</b>	<b>5</b>	<b>9</b>	<b>13</b>	<b>19</b>	<b>34</b>	<b>79</b>	<b>50</b>	<b>48</b>	<b>60</b>	<b>13</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>26</b>	<b>18</b>	<b>32</b>

#### 7.5.2 Maßnahmen

Die Anzahl des Personals ist regelmäßig hinsichtlich dessen Quantität und Qualität zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Zusätzlich zu den Lehrgängen und Seminaren, die auf Kreisebene und an der Hessischen Landesfeuerweherschule besucht werden, ist eine regelmäßige Aus- und Fortbildung der Führungskräfte sicherzustellen. Weiterhin ist die Ausbildung einer ausreichenden Anzahl von Fahrern und Maschinisten zum Erwerb der notwendigen Führerscheine sicherzustellen und regelmäßig zu überprüfen. Die ärztliche Tauglichkeit der Atemschutzgeräteträger nach G26.3 ist weiterhin, auch zentral, zu überwachen. Das Personal ist außerdem mit einer persönlichen Schutzausrüstung nach der jeweiligen UVV auszurüsten.



## 7.6 Feuerwehrrhäuser

### 7.6.1 Soll-Ist-Struktur

Für den Soll – Ist Vergleich wird die Zuwendungsrichtlinien des Landes Hessen und die DIN 14092 in der jeweils gültigen Fassung verwendet.

#### 7.6.1.1 Ortsteil Wellerode

##### Istzustand

Raum	Ist - Zustand in m <sup>2</sup>		Soll - Zustand in m <sup>2</sup>
	Feuerwehrhaus	Verwaltungsgebäude	
Fahrzeughalle	153	0	210
Schulungsraum	0	39	60
Lehrmittel	0	0	6
Verwaltung	0	40 <sup>a+d</sup>	36
Funk- u. Kommunikation	in Umkleide	0	12
Kleiderkammer	0	16	12
Küche	5 <sup>b</sup>	6	8
Bereitschaftsraum	30 <sup>b</sup>	0	30
Jugendfeuerwehr	0	0	30
Umkleide	30	0	65
Trocknungsraum	0	0	6
Lagerfläche	8 <sup>c</sup>	0	48
Lagerraum Atemschutz	in der Fzg.-Halle	5 <sup>d</sup>	12
Werkstatt	12	5 <sup>d</sup>	12
Sanitärräume D / H	10	14	26
Putz u. Abstellraum	4	2	4
Vereinsraum	0	27	0
Vereinslager / Garage	23	0	0
Waschhalle	0	0	60 <sup>e</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>429 m<sup>2</sup></b>		<b>637 m<sup>2</sup></b>

<sup>a</sup> Setzt sich zusammen durch die gemeinsame Nutzung aller Ortsteile (Büro GBI und Wehrführer und Gerätewarte).

<sup>b</sup> Küche und Bereitschaftsraum zusammen 35m<sup>2</sup>

<sup>c</sup> Lager steht zur Geräte- o. Materiallagerung aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht zur Verfügung

<sup>d</sup> Der Raum Gerätewarte, Funkwerkstatt und Atemschutzlager wurde mit je 5m<sup>2</sup> eingerechnet

<sup>e</sup> In unserem Leben rücken Sauberkeit, Hygiene und Umweltschutz mehr denn je in den Vordergrund. Da Fahrzeugwäschen ohne entsprechenden Benzin-Ölabscheider aus Umweltschutzgründen verboten sind und weder in den einzelnen Ortsteilen, noch in einer anderen gemeindlichen Einrichtung die Möglichkeit zur ganzjährigen Fahrzeugpflege vorhanden ist (Bauhof nur Außenwaschstelle), sollte diese im Bereich der Feuerwehr angesiedelt werden und die Nutzung der gesamten Feuerwehr Söhrewald und anderen gemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen.



Als Synergieeffekt könnte diese Halle auch im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit anderen Feuerwehren als separat verschließbarer Raum zur Übergabe von Material und Einsatzmitteln zugänglich gemacht werden.

### Berechnung Sollzustand

Raum	Soll - Zustand in m <sup>2</sup>	Berechnungsgrundlage
Fahrzeughalle	210	4x Stellplatzgröße 1 zzgl. Umlaufflächen ca. 30 m <sup>2</sup>
Schulungsraum	60	40 Einsatzkräfte * 1,5m <sup>2</sup> nach DIN 14092
Lehrmittel	6	nach DIN 14092
Verwaltung	36	Büro Gemeindebrandinspektor, Büro Wehrführung, kombiniertes Büro hauptamtliche Kraft und Gerätewarte, je Büro 12m <sup>2</sup> nach DIN 14092
Funk- u. Kommunikation	12	nach DIN 14092
Kleiderkammer	12	1* Verwaltungseinheit bzw. allg. Lager nach DIN 14092
Küche	8	nach DIN 14092
Bereitschaftsraum, Nachsorge, Lagebesprechung, Ruheraum	30	kombinierte Nutzung Berechnung 2* min. 15 m <sup>2</sup> nach DIN 14092
Jugendfeuerwehr	30	Sollstärke 15 *2,0m <sup>2</sup> nach DIN 14092
Umkleide Damen	13	Sollstärke 54 (inkl. JF) *1,2m <sup>2</sup> n. DIN 14092, Ant. 20%
Umkleide Herren	52	Sollstärke 54 (inkl. JF) *1,2m <sup>2</sup> n. DIN 14092, Ant. 80%
Trocknungsraum	6	nach DIN 14092
Lagerfläche	48	12qm je Fahrzeugstellplatz aus Zuschussrichtlinie
Lagerraum Atemschutz	12	1*allgemeines Lager nach DIN 14092
Werkstatt	12	nach DIN 14092
Sanitärräume D / H	26	siehe Berechnungstabelle, Arbeitsstättenrichtlinie
Putz u. Abstellraum	4	nach DIN 14092
Waschhalle	60	siehe Begründung
<b>Gesamt</b>	<b>637 m<sup>2</sup></b>	

Berechnung der Sanitärräume gemäß Arbeitsstättenrichtlinie unter Berücksichtigung niedriger Gleichzeitigkeit der Nutzung.

Objekt	Anzahl Damen	Anzahl Herren	Raumbedarf je Objekt	Raumbedarf gesamt
Toilette	1	1	1,5 m <sup>2</sup>	3,0 m <sup>2</sup>
Urinal	0	2	1,0 m <sup>2</sup>	2,0 m <sup>2</sup>
Handwaschbecken	1	1	1,0 m <sup>2</sup>	2,0 m <sup>2</sup>
Dusche	1	2	2,0 m <sup>2</sup>	6,0 m <sup>2</sup>
Zwischensumme				13,0 m <sup>2</sup>
zzgl. Laufflächen, Zuwegungen, Türschwenkbereiche, Faktor				2,0
<b>Gesamt</b>				<b>26,0 m<sup>2</sup></b>



### 7.6.1.2 Ortsteil Wattenbach

Orientiert an 30 Mitgliedern der Einsatzabteilung (Bezug: mögliche Fahrzeugkombination 1/8 + 1/5 zzgl. Reserve) und 10 Mitgliedern der Jugendfeuerwehr.

Raum	Ist - Zustand in m <sup>2</sup>	Soll - Zustand in m <sup>2</sup>
Fahrzeughalle	94,5	125
Schulungs- und Aufenthaltsraum	18,06	25
Lehrmittel	0	2
Küche	15	7
Jugendfeuerwehr	0	10
Umkleide	20,39	31,5
Lagerfläche	32,57	20
Werkstatt	3	5
Sanitärräume Damen / Herren	5,87	15
Putz u. Abstellraum	0	2
<b>Gesamt</b>	<b>189,39m<sup>2</sup></b>	<b>262,5 m<sup>2</sup></b>

### 7.6.1.3 Ortsteil Eiterhagen

Orientiert an 24 Mitgliedern der Einsatzabteilung (Bezug: mögliche Fahrzeugkombination 1/5 + 1/2 + 1/2 zzgl. Reserve) und 15 Mitgliedern der Jugendfeuerwehr.

Raum	Ist - Zustand in m <sup>2</sup>	Soll - Zustand in m <sup>2</sup>
Fahrzeughalle	116,5	125
Schulungs- und Aufenthaltsraum	28,4	25
Lehrmittel	0	2
Küche	5	7
Jugendfeuerwehr	10,4	18
Umkleide	9,5	22,8
Lagerfläche	21,2	40*
Werkstatt	12,4	
Sanitärräume Damen / Herren	9,6	15
Putz u. Abstellraum	7,8	2
<b>Gesamt</b>	<b>208,4 m<sup>2</sup></b>	<b>281,8 m<sup>2</sup></b>

\* erhöhter Lagerbedarf durch die Gitterboxen für GW-L



### 7.6.2 Maßnahmen

Um die Feuerwehrhäuser für die nächsten Jahrzehnte für den Einsatz- und auch Vereinsbetrieb aufzurüsten, muss in allen Ortsteilen hierfür Vorsorge getroffen werden. Das heißt in allen Feuerwehrhäusern müssen Räumlichkeiten für männliches und weibliches Personal und auch ausreichend Platzkapazitäten, sowie in den technischen Bereichen Lagermöglichkeiten für Fahrzeuge, Geräte und Materialien zur Verfügung stehen.

Derzeit sind allen Ortsteilen Feuerwehrhäuser vorhanden.

Wie bereits dargestellt, ist es das Ziel die Ortsteile Wattenbach und Eiterhagen langfristig zu einem Feuerwehrstandort zusammen zu führen. Die vorhandene Gebäudesubstanz ist teilweise in einem unzureichenden Zustand. Daher besteht in vielen Bereichen erheblicher Sanierungsbedarf, außerdem ist der zur Verfügung stehende Platz in allen Bereichen bereits an der Grenze des Möglichen angekommen. Es fehlen Räume für die Jugendfeuerwehren und die Kinderfeuerwehr außerdem sind die Umkleidemöglichkeiten nicht nach Geschlechtern getrennt. Dies bereitet insbesondere bei der Jugend Probleme.

Für den Bau bzw. Umbau von Feuerwehrhäusern gelten die DIN 14092 mit ihren Unterteilen sowie die Zuwendungsrichtlinien des Landes Hessen.

Bei der Bemessung der Stellplatzzahl wurde vom Ist – Stand ausgegangen, zusätzliche Fahrzeugausstattung wie zum Beispiel ein MTF oder zugewiesene Fahrzeuge des Bundes im Rahmen Kats wurden nicht berücksichtigt und können zurzeit auch nicht untergestellt werden.

Um die Feuerwehrhäuser in allen Ortsteilen für den Einsatzbetrieb der nächsten Jahrzehnte zu wappnen und den heute gesetzlichen Anforderungen (DIN, UVV, Arbeitsstättenrichtlinien, etc.) Rechnung zu tragen, sind diese mittel- bis langfristig zu erneuern.

Die in den einzelnen Ortsteilen erforderlichen Maßnahmen sind abhängig von der künftigen Organisation und der damit verbundenen Bündelung von Aktivitäten.

Das Gebäudealter und die Tatsache, dass über Jahre die Unterhaltungsmaßnahmen auf ein Minimum reduziert waren, erhöhen zum heutigen Zeitpunkt den Sanierungsbedarf um ein Vielfaches.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen können nur einen groben Umriss darstellen. Auf Grund der Tatsache, dass an allen Feuerwehrhäusern Maßnahmen erforderlich sind, ist eine grundsätzliche Planung zu erstellen, die die Veränderungsmöglichkeiten an den einzelnen Standorten, den finanziellen Bedarf und die Prioritäten berücksichtigt.



### 7.6.2.1 Wellerode

Sanierung	Erweiterung	Sanierung u. Erweiterung
Sanierung Dach	diverse Lagerkapazitäten	Parkplätze (Beschilderung)
Wärmedämmung	Jugendraum	Grobreinigungsbecken
Heizungsanlage	Umkleideräume m/w	Parkplätze
Fassade	Sanitäranlagen m/w	Schulungsraum
Erneuerung Fußboden Fahrzeughalle	1* Stellplatz Größe 1	Notstromspeisung und. allg. Stromversorgung
	Waschhalle	
	Trocknungsraum	

Das Feuerwehrhaus entspricht hinsichtlich der Abmessung der Tore nicht den Anforderungen der DIN14092. Nach Geschlechtern getrennte Umkleiden sind aufgrund der Platzverhältnisse ebenso wenig umsetzbar wie nach Geschlechtern getrennte Duschen, bzw. generell ausreichende Sanitärbereiche.

Die Anzahl der PKW-Stellplätze ist nach der DIN14092 unzureichend, eine Markierung ist nicht vorhanden. Die Alarmausfahrt ist gleichzeitig der Anfahrtsweg für die anrückenden Kräfte. Der Alarmzugang zum Feuerwehrhaus erfolgt über die Torausfahrt.

Unter Berücksichtigung der Gebäudesubstanz, den dargestellten Mängeln und den Standortanforderungen nach DIN14092, sind weder Erweiterung und Umbau, noch Abriss und Neubau am bestehenden Standort für eine zukunftsorientierte Gebäudeplanung sinnvoll.

Unter den gegebenen Umständen ist ein Neubau für den Standort Wellerode unumgänglich.

### 7.6.2.2 Wattenbach

Sanierung	Erweiterung	Sanierung u. Erweiterung
Wärmedämmung	Umkleideräume m/w	Parkplätze (Beschilderung)
	Jugendraum	Notstromspeisung
	Lagerraum	
	Schulung	
	Sanitäranlagen	

### 7.6.2.3 Eiterhagen

Sanierung	Erweiterung	Sanierung u. Erweiterung
Erneuerung des Fußbodens der Fahrzeughalle	Umkleideräume m/w	Parkplätze (Beschilderung)
Fassade	Jugendraum	Lagerraum
	Raum für die Kinderfeuerwehr	Notstromspeisung



### 7.7 Geräteausstattung und Feuerwehrfahrzeuge

#### 7.7.1 Soll-Ist-Struktur

##### 7.7.1.1 Geräte

Die Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr Söhrewald mit Geräten ist gut, in der Regel modern und den Aufgaben der Feuerwehr angepasst.

Im nachfolgenden Absatz werden besondere Geräte und Ausstattungen der Feuerwehr erfasst, welche z.B. für spezielle Aufgabenbereiche erforderlich sind.

Spezielle Aufgabenbereiche der Feuerwehr werden in Söhrewald als Schwerpunkte definiert.

#### Schwerpunkt technische Hilfeleistung

Gerät	Ortsteil Wellerode		Ortsteil Wattenbach		Ortsteil Eiterhagen	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Hydraulisches Rettungsgerät inkl. Schneid- und Spreizgerät (min. 40kN), sowie 25m Öldruckleitung auf Haspel	1	1 (Bj. 2006)		1 (Bj. 1983)		
Teleskoprettungszyylinder	2	2 (Bj. 2016)				
RZ-1 Rettungszyylinder				1 (Bj. 1992)		
RZ-2 Rettungszyylinder				1 (Bj. 1991)		
S30 Pedal-schneider	1	1 (Bj. 1996)				
Stabilisierungssystem PKW	1	1				
Rettungsplattform für LKW					1 *	1 *
Hebekissensatz (8 bar)	1	1				
Beleuchtungssatz Power Moon					1	
Stromerzeuger 5kVa					1 *	1 *
Akkubetrieb.-Kombigerät			1		1	1 (Bj. 2018)

Aufgrund der geographischen Lage, Anfahrtswegen und Längen der Landesstraßen mit teilw. starkem Schwerlastverkehr im Gemeindegebiet sollten auch in den Ortsteilen Wattenbach und Eiterhagen Geräte für Erstmaßnahmen vorhanden sein.

\* Vorhaltung und Transport auf dem GW-Logistik



### Schwerpunkt Gefahrgut

Ortsteil	Ortsteil Wellerode		Ortsteil Wattenbach		Ortsteil Eiterhagen	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Gerät						
Chemikalien- schutzanzüge (Typ 1a-Limited Use)	2	2				
Chemikalien- schutzanzüge (Typ 3b)	2	2				
Dichtkissensatz (1 bar)	1	1				
Schacht- abdeckungen	2	1	1		1	
Schnelleinsatz- zelt 5x5m (Air Tent)			1			
Material zur Notdekon St.I	1	1				
Faltbare Auf- fangwannen 450l	2	2			2 *	
Hitzeschutzklei- dung Form II Mantel	2	2	2	2		

Im Bereich Gefahrgut ist das fehlende Material durch organisatorische Regelung mit der Freiwilligen Feuerwehr Lohfelden per Alarmplan ergänzt bzw. geregelt.

\* Vorhaltung und Transport auf dem GW-Logistik



### Schwerpunkt Waldbrandbekämpfung

Ortsteil	Ortsteil Wellerode		Ortsteil Wattenbach		Ortsteil Eiterhagen	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Faltbehälter 1500l	1	1	1			
DCD Verteiler nach DIN 14345:2012-05	2 komb. Nutzung mit Mat. zur Not-dekon	2 komb. Nutzung mit Mat. zur Not-dekon	1	1	1	1
D Hohlstrahlrohre nach DIN EN 15182-2: 2010-04 Typ 3	4 komb. Nutzung mit Mat. zur Not-dekon	4 komb. Nutzung mit Mat. zur Not-dekon	2		2	2
Faltbehälter 10000l					1*	
B-Schlauchmaterial in m					1000 <sup>a</sup>	1000 <sup>a</sup>
Druckschlauch D, 15m	12	12	6	4	6	
B-Schlauchmaterial		600 <sup>b</sup>				

<sup>a</sup> Vorhaltung und Transport auf dem GW-Logistik (Wasserförderkomponente)

<sup>b</sup> Schlauchanhänger ist Eigentum des Feuerwehrvereines Wellerode e.V.

### Tragkraftspritzen

Ortsteil	Ortsteil Wellerode		Ortsteil Wattenbach		Ortsteil Eiterhagen	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
TS 8/8				1 (Bj. 1994)		1 (Bj. 1994)
PFPN 10/1000			1		1	
PFPN 10/1500	1	1 (Bj. 2018)				
Bemerkung	Normbeladung des LF10 KAT-S		Normbeladung des TSF-W		Beladung als Wasserförderkomponente auf dem GW-L	



### 7.7.1.2 Persönliche Schutzausrüstung

Die Ausrüstung der Einsatzkräfte der Feuerwehr Söhrewald richtet sich nach der DGUV 205-014 in Verbindung mit der PSA-Gefährdungsbeurteilung, sowie der Hessischen Verordnung über Dienst- und Schutzkleidung (HFDV).

Hierbei gilt (Zitat aus der DGUV):

*„Die physiologische Belastung des Trägers bzw. der Trägerin durch die persönliche Schutzausrüstung (z. B. Gewicht der PSA, Wärmestau, Bewegungseinschränkung) muss dabei auch in die Bewertung einfließen, da diese einen wesentlichen Einfluss auf die Sicherheit und die Gesundheit der Feuerwehreinsetzungskraft ausüben kann.“*

Demnach ist für alle Einsatzkräfte der Feuerwehr Söhrewald grundsätzlich nachfolgend genannte Ausrüstung vorzuhalten:

Ausrüstung	Bemerkung	Soll	Ist
<b>Hose</b> nach HuPF Teil 2 Kermel® / Viskose, ohne Reflexstreifen	Dienstkleidung (Uniform)	1	1
<b>Jacke</b> nach HuPF Teil 3 Kermel® / Viskose, ohne Reflexstreifen	Dienstkleidung (Uniform)	1	1
<b>Hemd</b> oder <b>Bluse</b> 1/1 Arm hellblau	Dienstkleidung (Uniform)	1	1
<b>Binder</b> ohne Emblem	Dienstkleidung (Uniform)	1	1
<b>Hose</b> nach HuPF Teil 2 Baumwolle, mit Reflexstreifen	„leichte“ Einsatzkleidung	1	1
<b>Jacke</b> nach HuPF Teil 3 Baumwolle, mit Reflexstreifen, alternativ Feuerwehr-Schutzjacke, orange, mit Koller	„leichte“ Einsatzkleidung	1	
<b>Überhose</b> nach HUPF Teil 4 Typ B	Brandschutzkleidung	1	1
<b>Überjacke</b> nach HUPF Teil 1 EN 469:2005, DIN EN 469:2007-02	Brandschutzkleidung	1	1
<b>Kopfschutzhaube</b> , 2-Lagig aus 50% Kermel / 50% Viskose, Dunkelblau DIN EN 13911:2004	Brandschutzkleidung	1	1 <sup>a</sup>
<b>Feuerschutzhandschuhe</b> nach EN 659:2003 A1:2008 + AC:2009	Brandschutzkleidung	1	1 <sup>a</sup>
<b>Hilfeleistungshandschuhe</b> nach EN 388:2016	Einsatzkleidung	1	1
<b>Schnürstiefel</b> nach EN 15090:2012 HI3 CI SRC - Typ F2A	Einsatzkleidung	1	1 <sup>c</sup>
<b>Feuerwehrhaltegurt</b> nach DIN 14927	Einsatzkleidung	1	1 <sup>b</sup>

<sup>a</sup> Erforderlich ausschließlich für Atemschutzgeräteträger

<sup>b</sup> Anstelle der persönlichen Zuordnung ist auch die Bildung eines zugänglichen Pools im FH möglich, da dieser Ausrüstungsgegenstand nicht für jede Einsatzkraft notwendig ist.

<sup>c</sup> nach Möglichkeit mit Schnittschutzeinlage

Aufgrund des Mitwirkens im Katastrophenschutz (siehe Checkliste für Einsätze von Einheiten des Katastrophenschutzes in Hessen, Anlage 23) ist auf Reserven der Einsatzkleidung zu achten, da die eingesetzten Kräfte angehalten sind eine zweite Garnitur mitzuführen.



### 7.7.1.3 Fahrzeuge

Ortsteil	Ortsteil Wellerode		Ortsteil Wattenbach		Ortsteil Eiterhagen	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
ELW1	1	1 (Bj. 2009)				
TSF-W / MLF			1	1 (Bj. 1995)	1	1 (Bj. 2018)
StLF20 (TLF16/25)	1 <sup>e</sup>	1 <sup>c</sup> (Bj. 1995)		1 <sup>c</sup> (Bj. 2003)		
LF10	1	1 (Bj. 2014)				
GW-L					1	1 (Bj. 1995)
MTF		1 <sup>b</sup> (Bj. 2007)	1 <sup>d</sup>		1 <sup>a</sup>	1 (Bj. 2018)

Der Fahrzeugbedarf orientiert sich aus der Gefahrenanalyse der Ortsteile.

- a MTF zur Herstellung des Gruppengleichwertes
- b MTF ist Eigentum des Feuerwehrvereines Wellerode e.V.
- c Bestand Ausführung als TLF16/25
- d MTF zur Herstellung des Gruppengleichwertes bei Entfall StLF20
- e Aufgrund des hohen Schwerlastverkehrs und der Schwerpunktbildung inkl. maschineller Zugeinrichtung

Entsprechend der Einstufung in Risikokategorien und bei strikter Einhaltung der FwOV wird auffällig, dass die Feuerwehr Söhrewald über dem geplanten Soll an Fahrzeugen liegt. Aufgrund der besonderen geographischen Lage der Gemeinde lässt sich jedoch nicht sicherstellen, dass alle Einsatzmittel der Ausrüstungsstufe 2 speziell in den Schutzbereichen Wattenbach und Eiterhagen innerhalb von 20 Minuten ab Alarmierung eingesetzt werden können. Weiterhin ist zu beachten, dass es sich bei dem im Ortsteil Wellerode stationierten LF10 um ein Fahrzeug im erweiterten Katastrophenschutz handelt mit dessen Abwesenheit jederzeit über mehrere Tage gerechnet werden muss.

Um auch zukünftig den Brandschutz vollumfänglich sicher zu stellen, sollte die derzeitige Fahrzeugausstattung beibehalten werden.

Im Zuge einer möglichen Zusammenlegung der Ortsteile Wattenbach und Eiterhagen muss die Fahrzeugplanung bedarfsgerecht überarbeitet werden.

Bei dieser Überarbeitung ist auch weiterhin Wert darauf zu legen, dass die zukünftige Fahrzeugkonzeption die geplante Löschzugstärke und die Löschwasserversorgung in den abgelegenen Waldgebieten durch den Einsatz eines Löschfahrzeuges mit Gruppenbesatzung und ausreichendem Löschwasserbehälter unterstützt.



### 7.7.2 Maßnahmen

Die Termine für Neu- oder Ersatzbeschaffungen dienen als Richtwerte für eine langfristige Übersicht. Situationsbedingt, z.B. bei Ausfall eines Gerätes bzw. Fahrzeuges, mangelnder Ersatzteilversorgung oder im Gegenzug eines weiterhin tadellosen Zustandes ist der Bedarf regelmäßig zu prüfen.

#### 7.7.2.1 Geräte

Jahr	Maßnahme
2022	Ersatzbeschaffung Akku Kombigerät für hydraulischen Rettungssatz (Bj. 1984) OT Wattenbach
2026	Ersatzbeschaffung hydraulischer Rettungssatz (Bj. 2006) OT Wellerode

#### 7.7.2.2 Fahrzeuge

Jahr	Maßnahme
2021	Ersatzbeschaffung GW-L OT-Eiterhagen, Florian Söhrewald 3/64
2022	Ersatzbeschaffung StLF20 für TLF16/25 Wellerode, Florian Söhrewald 1/22
2023	Ersatzbeschaffung TSF-W für OT-Wattenbach, Florian Söhrewald 2/48
2025	Ersatzbeschaffung ELW1 für OT-Wellerode, Florian Söhrewald 1/11
2028	Beschaffung MTF OT-Wattenbach zur Herstellung des Gruppengleichwertes bei Entfall TLF16/25 mit Gruppenkabine, Florian Söhrewald 2/22

### 7.7.3 Kurzfristige Maßnahmen:

Der aufgestellte Soll - Ist -Vergleich dient als Grundlage für notwendige Maßnahmen, um den Ist – Zustand dem Soll – Zustand anzunähern. Die Planung der konkreten Maßnahmen wird zunächst für sechs Jahre vorgenommen. Weitere Maßnahmen über diesen Zeitraum hinaus sind bei der Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes aufzunehmen. Erfahrungsgemäß verändern sich in einem solchen Zeitraum auch Rahmenbedingungen, wie z.B. Gesetze, Erlasse sowie Verordnungen, die Personalstruktur und -anzahl wie auch die Fahrzeug- und Gerätetechnik.



## 8 Fortschreibung

### 8.1 Regelmäßige Fortschreibung

Die Grundlagen zur Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplans sind dynamisch. Aus diesem Grund wird es notwendig sein, den Bedarfs- und Entwicklungsplan zu gegebener Zeit fortzuschreiben.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bestimmte Maßnahmen (z.B. Ausbildungen) bis zu ihrem Wirksamwerden eine Vorlaufzeit benötigen. In Anbetracht der verwaltungstechnischen Abläufe sollte eine Fortschreibung immer gegenzyklisch zur Haushaltsplanung erfolgen.

Eine fünfjährige Fortschreibung wird, insbesondere mit Bezug auf die mögliche Zusammenlegung der Ortsteilfeuerwehren Wattenbach und Eiterhagen, angestrebt. Besondere Abweichungen, die während der regulären Laufzeit eines Bedarfs- und Entwicklungsplans auftreten, können mit den Kontrollen des Berichtswesens erkannt werden. So ist ggf. eine außerordentliche Fortschreibung durchzuführen.

### 8.2 Wesentliche Änderungen

Sollten durch unvorhergesehene Ereignisse (Mittelkürzungen oder Mittelzuweisungen, Personalausfall, Schäden an Fahrzeugen oder Häusern, gravierende Änderungen in der Infrastruktur der Gemeinde) die Ziele des Bedarfs- und Entwicklungsplanes verfehlt werden, ist eine Fortschreibung durchzuführen. Wesentliche Änderungen sind u.a.:

- Änderung der gesetzlichen Grundlage, des hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und dem Katastrophenschutz (HBKG) oder seitens des Landes Hessen zusätzlicher Verordnungen, Erlasse oder Richtlinien.
- Wesentliche Nichteinhaltung des Erreichbarkeitsgrades
- Wesentliche Nichteinhaltung der Personal- und/oder Materialbezogenen Mindesteinsatzstärke
- Fehlende Möglichkeiten, vereinbarte Produkte zu leisten



## 9 Schlusswort

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Gemeinde Söhrewald wurde vom Arbeitskreis BEP der Freiwilligen Feuerwehr Söhrewald und der Wehrführerdienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Söhrewald nach bestem Wissen aufgestellt und mit dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz des LK Kassel abgestimmt.

Ein Rechtsanspruch gegen die Beteiligten, egal ob in Ihrer Gesamtheit oder jede einzelne Person, kann hieraus, egal in welcher Form, nicht abgeleitet werden.

Es zeichnen für die Freiwillige Feuerwehr Söhrewald:

Söhrewald, \_\_. \_\_. 2021

gez. Stefan Saftig  
Gemeindebrandinspektor

gez. Maik Werner  
stellv. Gemeindebrandinspektor

gez. Björn Lücke  
Wehrführer Wellerode

gez. Marco Anacker  
Wehrführer Wattenbach

gez. Tobias Krüger  
Wehrführer Eiterhagen

Der vorliegende Bedarfs- und Entwicklungsplan wurde durch die Verwaltung der Gemeinde Söhrewald geprüft und nach Beratung in den Fraktionen und dem Gemeindevorstand durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald beschlossen.

Es zeichnen für die Gemeinde Söhrewald:

Söhrewald, \_\_. \_\_. 2021

\_\_\_\_\_  
Michael Steisel  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Dieter Zinke  
1. Beigeordneter

# Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0188/2021



Abteilung: UNS Fraktion	Datum: 30.09.2021
Bearbeiter: Jörg Braunisch	

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevertretung	06.10.2021	Entscheidung

## Anfrage UNS-Fraktion: „Aktueller Umsetzungsstatus – OZG (Onlinezugangsgesetz)„

### Sachverhalt:

Der Sachverhalt ist der Anlage zu entnehmen.

### Beschlussvorschlag:

Die Anfrage wird schriftlich.

### Anlage/n:

Anfrage Status der Umsetzung des OZG 10-2021



An den Vorsitzenden  
der Gemeindevertretung  
Herrn Werner Pausch  
Schulstraße 8  
34320 Söhrewald

Söhrewald, 19.09.2021

**Anfrage**                      **„Aktueller Umsetzungsstatus – OZG (Onlinezugangsgesetz)“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die UNS-Fraktion in der Gemeindevertretung Söhrewald bittet darum, die Anfrage „Aktueller Umsetzungsstatus – OZG (Onlinezugangsgesetz)“ auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung am 06.10.2021 aufzunehmen.

**Sachverhalt:**

Die Digitalisierung der Gesellschaft schreitet unaufhörlich voran und macht auch vor den Kommunalverwaltungen nicht halt. Das „Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen“ (OZG) verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Bereits in der letzten Sitzung der Gemeinde Vertretung wurde mitgeteilt, dass die Gemeinde Söhrewald bereits einiges an Dienstleistung elektronisch anbietet. Daher ist es für die Gemeindevertretung sowie für die Bürgerinnen und Bürger in Söhrewald interessant zu wissen, was bereits alles elektronisch umgesetzt worden ist und was bis Ende 2022 noch umgesetzt wird. Ggf. ist dies in einer Sonderbeilage zum Söhrewaldboten im Rahmen der Vollaufgabe an die Haushalte in Söhrewald zu verteilen.

Freundliche Grüße

# Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0189/2021



Abteilung: UNS Fraktion	Datum: 30.09.2021
Bearbeiter: Jörg Braunisch	

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevertretung	06.10.2021	Entscheidung

**Anfrage UNS-Fraktion: „Haushaltsgenehmigung 2021 - Bedeutung der Bewertung der Verwendung des geplanten Überschusses aus lfd. Verwaltungstätigkeit. Unzulässige Zuführung zu den Zahlungsbeständen, aber keine Kredittilgung.,“**

**Sachverhalt:**

Der Sachverhalt ist der Anlage zu entnehmen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anfrage wird schriftlich beantwortet.

**Anlage/n:**

Anfrage zur HH-Gehnemigung 2021 10-2021

An den Vorsitzenden  
der Gemeindevertretung  
Herrn Werner Pausch  
Schulstraße 8  
34320 Söhrewald

Söhrewald, 19.09.2021

**Anfrage:** „Haushaltsgenehmigung 2021 - Bedeutung der Bewertung der Verwendung des geplanten Überschusses aus lfd. Verwaltungstätigkeit. Unzulässige Zuführung zu den Zahlungsbeständen, aber keine Kredittilgung.“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die UNS-Fraktion in der Gemeindevertretung Söhrewald bittet darum, die Anfrage „Haushaltsgenehmigung 2021 - Bedeutung der Bewertung der Verwendung des geplanten Überschusses aus lfd. Verwaltungstätigkeit. Unzulässige Zuführung zu den Zahlungsbeständen, aber keine Kredittilgung.“ auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung am 06.10.2021 aufzunehmen.

## Sachverhalt:

In den Erläuterungen zur Haushaltsgenehmigung 2021 vom 22.07.2021 wird auf der ersten Seite im letzten Absatz folgendes inhaltlich angeführt: *„Der Überschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit liegt um 361T€ höher als die Auszahlungen für Tilgung und Hessenkasse. Er wird gem. der Planung nicht für Investitionen bzw. zur Kreditvermeidung verwendet, sondern verstärkt den ohnehin hohen Zahlungsmittelbestand. Letztlich würde damit der Zahlungsmittelbestand in unzulässiger Weise durch Investitionskredite erhöht. Aufgrund der Nachrangigkeit investiver Kreditaufnahmen gem. §93 Abs. 3 HGO muss ein investiver Einsatz jahresbezogener Überschüsse aus lfd. Verwaltungstätigkeit oder aus einzusetzenden Zahlungsmittelbeständen realisiert werden, sofern es sich nicht um gebundene Liquidität handelt, die zur Finanzierung z.B. übertragener Haushaltsermächtigungen oder Rückstellungen benötigt wird. Der gemeindliche Zahlungsmittelbestand ist allerdings so hoch, dass selbst bei Finanzierung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Liquiditätsreserve die Aufnahme der veranschlagten Investitionskredite nicht erforderlich ist. Der Gesamtbetrag der Investitionskredite wird daher unter den Vorbehalt der Einzelgenehmigung gestellt.“*

Was heißt dies konkret und ist geplant im neuen Haushalt 2022 den Überschuss zu Kredittilgung zu verwenden?

Freundliche Grüße

# Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0190/2021



Abteilung: UNS Fraktion	Datum: 30.09.2021
Bearbeiter: Jörg Braunisch	

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevertretung	06.10.2021	Entscheidung

## **Antrag UNS-Fraktion: „Einrichtung von Wohnmobilstellplätzen in Söhrewald,,**

### **Sachverhalt:**

Der Sachverhalt ist dem Antrag zu entnehmen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Beschlussvorschlag ist dem Antrag zu entnehmen.

### **Anlage/n:**

Antrag Wohnmobilstellplätze 10-2021

An den Vorsitzenden  
der Gemeindevertretung  
Herrn Werner Pausch  
Schulstraße 8  
34320 Söhrewald

Söhrewald, 19.09.2021

Antrag **„Einrichtung von Wohnmobilstellplätzen in Söhrewald“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bitten Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung zu nehmen:

**Antrag:**

- Die Gemeindevertretung möge beschließen die Einrichtung von Wohnmobilstellplätzen durch die Gemeinde zu beantragen.

**Begründung:**

- Der Urlaub mit dem Wohnmobil ist in den vergangenen Jahren immer beliebter geworden. Gerade in Zeiten der Coronapandemie hat dies noch mal zugenommen. Erfahrungen anderer Gemeinden und Städte zeigen, dass solche Stellplätze sehr gut angenommen werden und die örtlichen Geschäfte sowie die Gastronomie von den Wohnmobilsten profitieren. Unter den Wohnmobilfreunden befinden sich sehr viel Wanderer und Fahrradfahrer, die gerade eine naturnahe Umgebung, wie wir sie hier haben, bevorzugen. Auch der Einstieg in den Grimmsteig dürfte für Wohnmobilurlauber von Interesse sein. Solche Stellplätze könne gebührenfrei sein, aber auch je nach Ausstattung mit Übernachtungsgebühren angeboten werden. Die Ausstattung reicht von einem einfachen, als solchen ausgewiesenen Parkplatz (Verkehrszeichen 365-67) über das Angebot der Ver- und Entsorgung bis hin zu Sanitäranlagen.

Folgende Standorte sind aus unserer Sicht denkbar:

- Wellerode: Am Festplatz/Söhrekampfbahn
- Wattenbach: Im Bereich Parkplatz DGH bzw. Sportplatz
- Eiterhagen: Festplatz/Parkplatz am Sportplatz

Im ersten Schritt reicht die kostengünstige Anbringung des o.g. Verkehrszeichens. Damit verbunden sollten die Stellplätze auf der Homepage der Gemeinde und einschlägigen Portalen/Apps wie stellplatz.info oder mobilisten.de gelistet werden. Diese sehr geringe Investition erhöht nachhaltig die Attraktivität der Gemeinde.

**Beschlussvorschlag:**

- Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die drei Standorte mit dem o.g. Verkehrszeichen in einem ersten Schritt auszurüsten. Im Anschluss ist zu prüfen, ob die Einrichtung von einer oder mehreren Versorgungsstationen an den Standorten nach diversen Vorbildern in der Nachbarschaft inkl. Fördermittel über das Casseler Bergland zu realisieren sind.

Freundliche Grüße